



universität  
wien

# Diplomarbeit

Titel der Diplomarbeit

„Die Besteuerung der staatlichen und privaten  
Altersvorsorge aus Arbeitnehmersicht“

Verfasserin

Gabriela Kraus

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften  
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Juni 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 157

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Internationale Betriebswirtschaft

Betreuer:

O. Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Jörg Finsinger

## DANKSAGUNG

Ich möchte O. Univ.-Prof. Dipl.-Math. Dr. Jörg Finsinger für die Betreuung dieser Diplomarbeit sowie für die zahlreichen Denkanstöße während des Studiums herzlich danken.

Meiner Familie, meinen Freunden und vor allem meinem Freund danke ich für ihre endlose Geduld.

***„In dieser Welt gibt es nichts Sichereres als den Tod und die Steuern.“***  
***Benjamin Franklin (1706-1790) - US-Staatsmann, Ökonom und Naturforscher***

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>1.1</b>	<b>Ausgangslage und Problemstellung</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Zielsetzung der Arbeit</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Das „3-Säulen-Modell“ der Altersvorsorge</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Die gesetzliche Pensionsversicherung</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Definition</b>	<b>5</b>
3.1.1	Die Pensionsarten	8
3.1.2	Die Versicherungszeiten	8
3.1.3	Die Finanzierung mittels Beitragszahlungen	12
3.1.4	Die Berechnung der Pensionshöhe	13
<b>3.2</b>	<b>Die Besteuerung der gesetzlichen Pensionszahlungen und Pensionsbeiträge</b>	<b>15</b>
3.2.1	Steuern in Österreich	15
3.2.2	Die Einkommensteuer	16
3.2.3	Rechtsgrundlage der Einkommensbesteuerung	17
3.2.4	Das Einkommen	18
3.2.5	Die Steuerpflicht	18
3.2.5.1	Die persönliche Steuerpflicht	19
3.2.5.2	Die sachliche Steuerpflicht	19
3.2.6	Die steuerliche Behandlung der Beiträge zur gesetzlichen Pensionsvorsorge	21
3.2.7	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG)	21
3.2.8	Sonstige Einkünfte (§ 29 EStG)	23
3.2.9	Sonderausgaben	24
3.2.10	Außergewöhnliche Belastungen	25
3.2.11	Steuerabsetzbeträge	26
<b>4</b>	<b>Die betriebliche Altersvorsorge</b>	<b>28</b>
<b>4.1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>28</b>
<b>4.2</b>	<b>Die Pensionskassen</b>	<b>30</b>
4.2.1	Steuerliche Auswirkungen auf das Unternehmen	31
4.2.2	Steuerliche Auswirkungen auf den Arbeitnehmer	31
<b>4.3</b>	<b>„Abfertigung Neu“</b>	<b>34</b>
4.3.1	Steuerliche Auswirkungen auf das Unternehmen	35
4.3.2	Steuerliche Auswirkungen auf den Arbeitnehmer	35
<b>5</b>	<b>Private Pensionsvorsorge</b>	<b>37</b>

<b>5.1</b>	<b>Die Wahl der geeigneten Anlageform</b>	<b>38</b>
<b>5.2</b>	<b>Die Risikostruktur</b>	<b>40</b>
<b>5.3</b>	<b>Die österreichische Lebensversicherung</b>	<b>41</b>
5.3.1	Die Definition der Lebensversicherung	41
5.3.2	Die Rechtsgrundlagen	42
5.3.3	Die Tarifgruppen	42
5.3.3.1	Er- und Ablebensversicherung	43
5.3.3.2	Risikoversicherung	44
5.3.3.3	Ablebensversicherung	44
5.3.3.4	Erlebensversicherung	45
5.3.3.5	Renten- bzw. Pensionsversicherung	46
5.3.3.6	Kreditrestschuldversicherung	46
5.3.3.7	Dread Disease Versicherung	46
5.3.3.8	Fondsgebundene Lebensversicherung	46
5.3.3.9	Staatlich geförderte Vorsorgeprodukte	47
5.3.4	Der Lebensversicherungsbeitrag	51
5.3.5	Unterschiede zur gesetzlichen Pensionsvorsorge	52
<b>5.4</b>	<b>Die steuerliche Behandlung der Lebensversicherung in Österreich</b>	<b>54</b>
5.4.1	Die Versicherungssteuer	54
5.4.2	Die Einkunftsarten	55
5.4.2.1	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG)	55
5.4.2.2	Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG)	55
5.4.2.3	Sonstige Einkünfte	57
5.4.3	Die steuerliche Behandlung der Prämien	58
5.4.3.1	Allgemeine Grundlagen	58
5.4.3.2	Sonderausgaben	59
5.4.3.3	Die steuerliche Behandlung der Einzahlungen zur prämiengünstigen Vorsorge	61
5.4.3.4	Die steuerliche Behandlung der Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung	62
5.4.3.5	Die Behandlung der Versicherungsprämie als außergewöhnliche Belastung	62
5.4.3.6	Nachversteuerung von Versicherungsprämien	63
5.4.4	Die steuerliche Behandlung der Leistungen	64
5.4.4.1	Die Leistungen aus der prämiengünstigen Vorsorge	65
5.4.4.2	Die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung	66
5.4.4.3	Die Kapitalertragssteuer	66
5.4.4.4	Steuerliche Folgen bei Änderung eines Lebensversicherungsvertrages	66
5.4.5	Steuerliche Probleme bei Rückkauf einer Lebensversicherung	67
5.4.6	Die steuerliche Behandlung von vorzeitigen Teilauszahlungen	67
5.4.7	Die steuerliche Behandlung bei Erhöhung der Versicherungssumme	68
5.4.8	Die steuerliche Behandlung bei Verpfändung einer Lebensversicherung	68
5.4.9	Die steuerliche Behandlung der Lebensversicherung im Todesfall	69
<b>5.5</b>	<b>Besteuerung der privaten Pensionsvorsorge im internationalen Kontext</b>	<b>70</b>
5.5.1	Allgemeines	70
5.5.2	Nationaler Sachverhalt	70
5.5.3	Regelungen in den (österreichischen) Doppelbesteuerungsabkommen	71
5.5.4	Grenzüberschreitender Sachverhalt: Wohnsitzwechsel	71

5.5.5	Outbound: Wegzug aus Österreich ins Ausland	72
5.5.6	Inbound: Zugang aus dem Ausland nach Österreich	72
<b>6</b>	<b>Exkurs: Die Besteuerungsmodalitäten in Österreich – ein Wettbewerbsnachteil der österreichischen Versicherer in der EU?</b>	<b>74</b>
<b>6.1</b>	<b>Die nationalen und internationalen Versicherungsmärkte für Privatkunden</b>	<b>75</b>
<b>6.2</b>	<b>EU-rechtliche Vorgaben für die Mitgliedsstaaten</b>	<b>78</b>
<b>6.3</b>	<b>Der österreichische Versicherungsmarkt für Vorsorgeprodukte</b>	<b>79</b>
<b>6.4</b>	<b>Die Besteuerung von Versicherungsunternehmen in Österreich</b>	<b>80</b>
6.4.1	Grundlagen	80
6.4.2	Mindestkörperschaftsteuer	82
<b>6.5</b>	<b>Die Besteuerung im Hinblick auf die Besonderheiten von Versicherungsunternehmen</b>	<b>83</b>
6.5.1	Die Besteuerung versicherungstechnischer Rückstellungen	83
6.5.1.1	Die steuerliche Behandlung der Deckungsrückstellung	84
6.5.1.2	Die steuerliche Behandlung der Schwankungsrückstellung	85
6.5.1.3	Die Besteuerung der Rückstellung für Prämienrückerstattung	85
6.5.1.4	Die steuerliche Behandlung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen	87
6.5.1.5	Die Besteuerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	88
<b>6.6</b>	<b>Nachteile am internationalen Versicherungsmarkt</b>	<b>89</b>
<b>7</b>	<b>Schlussbetrachtung</b>	<b>92</b>
<b>ANHANG</b>		<b>96</b>
	ABSTRACT	96
	VERZEICHNIS DER FACHLICHEN ABKÜRZUNGEN	97
	LITERATURVERZEICHNIS	99
	RECHTSQUELLEN	102
	ZEITSCHRIFTEN, ZEITUNGEN UND SONSTIGE QUELLEN	102
	INTERNETQUELLEN	104
	TABELLENVERZEICHNIS	105
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	105
	CURRICULUM VITAE	106

# 1 Einleitung

Als eine der wichtigsten Aufgaben eines modernen Staates kann mit Sicherheit die Gewährung von sozialer Sicherheit an seine Bürger angesehen werden. Die soziale Sicherheit umfasst viele Aspekte, wie etwa die funktionierende Krankenversorgung, die Versorgung bei Arbeitslosigkeit und nicht zuletzt eine gesicherte Pensionsvorsorge. Auch der bekannte Politikwissenschaftler Emmerich Talos kommt zu folgenden Schlüssen:

*» Ein wichtiges Ergebnis des ‚Siegeszuges‘ des Sozialstaates besteht unstrittig darin, dass - von wenigen Ausnahmen abgesehen - Erwerbstätige und ihre Familien gegen wesentliche soziale Risiken wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Alter, abgesichert sind.«<sup>1</sup>*

Jedoch verweist Talos auf die rückläufigen Wachstumsziffern ebenso wie auf den Anstieg der Erwerbslosigkeit, die heute über dreimal so hoch ist wie im Jahr 1980. Sowohl bei der Kranken-, der Sozial- als auch der Pensionsversicherung überwiegen die Ausgaben die Einnahmen um ein Vielfaches.

Der Generationenvertrag steht laut Talos auf einem brüchigen Fundament: *"Die Gesamtzahl der Pensionen ist beträchtlich stärker gestiegen als die Zahl der Beitragszahlenden."*<sup>2</sup>

Das letzte Jahrzehnt ist bereits mit einschneidenden Leistungskürzungen verbunden.

Auch in den Leistungen der Unternehmen sieht Talos Verbesserungsbedarf:

*„Insgesamt gehe ich davon aus, dass der im ausgehenden 19. Jahrhundert festgelegte Modus der Berechnung der Unternehmensleistungen auf Basis der Lohnsumme mittel-, vor allem aber langfristig ein vollends untauglicher sein wird – angesichts der weiter vorhandenen Rationalisierungspotentiale wie auch schon bisheriger Rationalisierungsschritte. Die Basis der Unternehmensleistungen muss also in jedem Fall verbreitert werden, auch weil das gegenwärtige System den Einsatz der menschlichen Arbeitskraft extrem verteuert.“<sup>3</sup>*

---

<sup>1</sup> Vgl. Tabs, E., (2005) S. 34

<sup>2</sup> Vgl. Talos, E., (2005) S. 52

<sup>3</sup> Vgl. [www.arbeit-wirtschaft.at](http://www.arbeit-wirtschaft.at)

Dies alles bedeutet, dass die Finanzierung sozialstaatlicher Leistungen mittel- und langfristig ein immenses Problem darstellt und daher zwangsläufig verstärkt durch Steuern erfolgen müssen wird.

Soziale Pensionen werden aufgrund von Problemen mit dem Bundeszuschuss aus dem Budget immer wieder für langfristig nicht finanzierbar erklärt<sup>4</sup> - stets sind höhere Beiträge oder Steuern im Gespräch oder neue Pensionsreformen werden umgesetzt.

Derzeit trägt die staatliche Versicherung die Hauptlast der Altersvorsorge – aus diesem Grund wirken sich auch Leistungsänderungen in der öffentlichen Vorsorge direkt auf den Lebensstandard der Pensionisten aus.

Ziel dieser staatlichen Pensionsvorsorge war und ist die Erhaltung des Lebensstandards der Versicherten aus der aktiven Zeit auch im Ruhestand.

Auch die demographische Entwicklung und die daraus resultierende Problematik der steigenden Lebenserwartung der Leistungsempfänger bei gleichzeitig sinkender Anzahl der Beitragszahler, die hohe Arbeitslosenrate sowie die längeren Ausbildungszeiten und die dadurch entstandene Unsicherheit der langfristigen Finanzierbarkeit des staatlichen Pensionssystems rufen Zukunftsängste in der Bevölkerung hervor.

Die zahlreichen Pensionsreformen der letzten Jahre, die als Folgeerscheinung auch zahlreiche Einschnitte bei den staatlichen Renten mit sich gebracht haben, zeigen auf, dass der gewohnte Lebensstandard ohne private Vorsorge nicht aufrechterhalten werden kann.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. BMS (Gutachten 2002), S. 33

<sup>5</sup> Vgl. Die Versicherungsrundschau 1-2, 2006, S. 12

## **1.1 Ausgangslage und Problemstellung**

Da immer mehr Österreicher ihr Geld aufgrund der oben genannten Problematik auch in private Vorsorgemodellen der Lebensversicherer investieren, stellt sich zwangsläufig die Frage, wie hier die steuerlichen Rahmenbedingungen gestaltet sind.

Wie werden die Prämien des staatlich geförderten Modells festgesetzt?

Bringt die private Pensionsvorsorge steuerliche Vorteile?

Wann kann es zu Nachversteuerungen kommen?

Wie werden die Prämien steuerlich behandelt?

Ist eine freiwillige Höherversicherung im Rahmen der Sozialversicherung steuerlich günstiger als eine private Pensionsvorsorge?

Die vorliegende Arbeit soll einen Überblick über die Besteuerung der Pensionsvorsorge in Österreich bieten.

Es wird sowohl versucht, die Vorteile aufzuzeigen als auch mögliche Problematiken zu analysieren.

## **1.2 Zielsetzung der Arbeit**

Zielsetzung der vorliegenden Arbeit ist es, die gegenwärtigen Instrumente der Altersvorsorge und deren steuerliche Auswirkungen auf den Arbeitnehmer zu beleuchten. Dazu wird zunächst ein Überblick über die Pensionsvorsorge im Allgemeinen gegeben. Weiters werden die Grundlagen der staatlichen, der betrieblichen und der privaten Pensionsversicherung in Österreich kurz abgehandelt.

Schwerpunktmäßig wird auf die private Pensionsvorsorge und deren Besteuerungsmodalitäten in Österreich eingegangen. Zu diesem Zwecke wird auch die Besteuerung der österreichischen Versicherungsunternehmen dargestellt. Abschließend folgt eine Gegenüberstellung der Besteuerung in Österreich mit der Besteuerung im europäischen Raum.

## 2 Das „3-Säulen-Modell“ der Altersvorsorge

Durch die eingangs erwähnten Probleme mit dem Konstrukt der „staatlichen Pensionsvorsorge mit Generationenvertrag“ versucht der Staat Österreich neben der staatlichen Pensionsvorsorge auch die betriebliche und die private Altersvorsorge im 3-Säulen Pensionsmodell zu etablieren.



Abb. 1: Das 3-Säulen-Modell<sup>6</sup>

Die **1. Säule** bildet die staatliche Pensionsvorsorge (gesetzliche Pensionsversicherung),

die **2. Säule** stellt die betriebliche Altersvorsorge dar und

die private Pensionsvorsorge wird als die **3. Säule** bezeichnet.

---

<sup>6</sup> [www.info-finanzvergleiche.at](http://www.info-finanzvergleiche.at)

## 3 Die gesetzliche Pensionsversicherung

### 3.1 Definition

Die gesetzliche Rentenversicherung stellt den größten Zweig der Sozialversicherung dar, der die Sicherung des im Erwerbsleben erzielten Lebensstandards bezweckt.

Grundvoraussetzung für den Rentenbezug ist in der Regel eine Erwerbstätigkeit, die die Beitragspflicht begründet. Die Rentenhöhe wird durch die Dauer und Höhe der Beitragszahlungen errechnet. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung unterscheiden sich von der privaten durch Berücksichtigung sozialer Aspekte wie zum Beispiel die Einbeziehung von Ausbildungszeiten oder von Kindererziehungszeiten.

Die gesetzliche Pensionsversicherung ist neben der gesetzlichen Kranken- und der gesetzlichen Unfallversicherung einer der drei großen Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung. Dies ist deshalb von großer Bedeutung, weil für die Durchführung der einzelnen Versicherungszweige in den meisten Fällen unterschiedliche Versicherungsträger zuständig sind. Während die Pensionsversicherungsanstalt nur für die Pensionsversicherung zuständig ist, erstreckt sich beispielsweise das Leistungsspektrum der Sozialversicherungsanstalt der Bauern über Kranken- und Unfallversicherung bis hin zur Pensionsversicherung.<sup>7</sup>

Die einzelnen Gesetzestexte der unterschiedlichen Berufsgruppen sind:

- **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)** - für Dienstnehmer, Lehrlinge sowie den Dienstnehmern gleichgestellte Personen
- **Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)** - Kranken- und/oder Unfallversicherung für Personen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bzw. aufgrund dieses Dienstverhältnisses einen Ruhegenuss erhalten

---

<sup>7</sup> Vgl. Koch, P.; Weiss, W., (1994) S. 694 - 696

- **Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)** - für selbstständig Erwerbstätige in der gewerblichen Wirtschaft.
- **Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG)** - für Ärzte, Apotheker und Patentanwälte
- **Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)** - für selbstständig Erwerbstätige in der Land- und Forstwirtschaft

Es besteht prinzipiell Versicherungspflicht für alle Arbeitnehmer (unabhängig von der Höhe ihres Einkommens) und für bestimmte Gruppen von Selbständigen. Für einige Berufssparten, wie zum Beispiel für Beamte, Richter, Soldaten, Studenten sowie für geringfügig beschäftigte Personen existiert jedoch Versicherungsfreiheit.

Für alle Personen, die nicht pflichtversichert sind, besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, wobei es im Rahmen dieser freiwilligen Versicherung zu Benachteiligungen in Bezug auf die Leistungen gegenüber der Pflichtversicherung kommen kann (zum Beispiel bei Renten aufgrund von Erwerbsminderung).

Mit der Nachentrichtung freiwilliger Beiträge können auch Versorgungslücken geschlossen werden.

Den Großteil der Leistungen aus den Sozialversicherungen nehmen die Altersruhegelder ein. In weiterer Folge kommen Leistungen für Rehabilitation und die Zahlungen der Beiträge an die Rentnerkrankenkasse hinzu.

Mit der Pensionsharmonisierung wurde für die meisten Berufsgruppen ab 01.01.2005 ein einheitliches Pensionssystem geschaffen.<sup>8</sup>

Grundlage hierfür bildet das Allgemeine Pensionsgesetz (APG).

Nachfolgend nochmals ein kurzer Überblick über die wichtigsten Eckpfeiler der Harmonisierung:

- Schaffung eines einheitlichen Pensionsrechtes für alle Berufsgruppen;
- Einführung der Formel „80/65/45“ (Ersatzrate in Höhe von 80% basierend auf dem Lebenseinkommen bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren zum Alter von 65 Jahren) im Rahmen eines leistungsorientierten Kontos;
- Einheitliche Leistungserbringung bei gleichen Beitragszahlungen;

---

<sup>8</sup> Vgl. [esv-sva.sozvers.at](http://esv-sva.sozvers.at)

- Anwendbarkeit eines einheitliche Beitragssatzes in Höhe von 22,8%;
- Einheitliche Berechnung der Höchstbeitragsgrundlage und der Geringfügigkeitsgrenze;
- in diesem System sollten nur Beitragszeiten bestehen.<sup>9</sup>

Das generell geltende Pensionsantrittsalter wird im Bundesverfassungsgesetz 1992 geregelt. Für Männer liegt das Pensionsantrittsalter derzeit bei 65 Jahren. Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können derzeit regulär ihre Altersrente beanspruchen; mit 01.01.2024 wird jedoch eine schrittweise jährliche Erhöhung (6 Monate pro Jahr) stattfinden, bis schließlich 2033 die Obergrenze des Pensionsantrittsalters erreicht sein wird. Das bedeutet, dass Frauen ihre Pensionsansprüche dann - ebenso wie die Männer- erst mit dem vollendetem 65. Lebensjahr geltend machen können.<sup>10</sup>

Personen, die bei ihrem Pensionsantritt das 65. Lebensjahr überschritten und 45 Versicherungsjahre vorzuweisen haben, sollen eine Pension in Höhe von 80% des gesamten durchschnittlichen Lebenseinkommens erhalten.

Innerhalb dieser Personengruppe unterscheidet man zwischen:

- Personen, die ab dem 01.01.2005 erstmals pensionsversichert sind – für sie gelten die Regelungen des APG uneingeschränkt - und
- Personen, die vor dem 01.01.2005 bereits einen Versicherungsmonat erworben haben – für sie gilt ein Mischsystem aus Alt- und Neurecht (Parallelrechnung).

Das Allgemeine Pensionsgesetz gliedert sich in fünf Abschnitte:

- die Allgemeinen Bestimmungen (Geltungsbereich)
- den Anspruch und das Ausmaß der Alterspension
- das Pensionskonto
- die Parallelrechnung
- das In-Kraft-Treten und die Übergangsbestimmungen.

---

<sup>9</sup> Vgl. Die Versicherungsrundschau 1-2 2005, S. 11 - 18

<sup>10</sup> Vgl. WKO, (2005) S. 14

Es gilt für alle Personen, die zum 01.01.2005 das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Das bedeutet, dass das APG prinzipiell für alle Männer und Frauen in Kraft tritt, die nach dem 01.01.1955 geboren sind.<sup>11</sup>

Für alle über 50-Jährigen besteht das bisher geltende Recht weiter – sie haben aber die Möglichkeit, einzelne Bestimmungen nach dem APG zu nützen.

In der Pensionsversicherung gilt das absolute Antragsprinzip. Das bedeutet, dass ohne Antrag keine Leistung gewährt wird.

### **3.1.1 Die Pensionsarten**

Man unterscheidet zwischen Alterspension, Erwerbsunfähigkeitspension und Hinterbliebenenpension.

Die Alterspension kann als

- normale Alterspension und als
- vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

in Anspruch genommen werden.

Die Hinterbliebenenpension gliedert sich in

Die Witwen- bzw. Witwerpension und in die Waisenpension.

### **3.1.2 Die Versicherungszeiten**

Um einen Pensionsanspruch zu erwerben muss ein Mindestmass an Versicherungszeiten vorliegen.

Im APG gibt es nur noch Beitragszeiten in der Pensionsversicherung – das bedeutet, dass auch Ersatzzeiten als Beitragszeiten deklariert werden.

---

<sup>11</sup> Vgl. WKO, (2005) S. 5 ff.

Als Versicherungszeiten nach dem APG gelten ab dem 01.01.2005 erworbene

- Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit (ASVG, GSVG, BSVG und FSVG),
- Zeiten einer freiwilligen Versicherung
- Versicherungszeiten, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat.

Neue APG-Beitragszeiten mit der Beitragsgrundlage:

Versicherungszeiten auf Grund von	Beitragsgrundlage
Krankengeld	30-faches der täglichen Bemessungsgrundlage des Krankengeldes (monatlich)
Wochengeld	30-faches des täglichen Wochengeldes (monatlich)
Präsenz- und Ausbildungsdienst, Zivil- und Auslandsdienstleistende	€ 1.350,- (monatlich)
Kindererziehung	€ 1.350,- (monatlich)
Arbeitslosengeld, Überbrückungshilfe, Übergangsgeld (AMS), Weiterbildungsgeld	Pro Tag jeweils ein Dreißigstel von 70% der Bemessungsgrundlage für den Arbeitslosengeldbezug

Tab. 1: Neue APG-Beitragszeiten<sup>12</sup>

### Exkurs: Ein kurzer Überblick über die Neuerungen der Pensionsharmonisierung

Da das gesetzliche Pensionssystem in der bisherigen Form nicht mehr lange finanzierbar ist, scheinen Pensionsreformen unumgänglich.

In den Jahren 2004 und 2005 mussten bereits jährlich über 31% der Gesamtbeiträge zur Finanzierung der Alterspensionen aus Budgetmitteln geleistet werden, bis zum Jahr 2035 würde dieser Beitrag auf über 40% ansteigen.<sup>13</sup>

Eine detaillierte Erläuterung zur Berechnung der Pensionshöhe erfolgt in Kapitel 3.2.

<sup>12</sup> Vgl. Wirtschaftskammer Österreichs, Pensionsharmonisierung, 2. Auflage, Stand: Jänner 2005

<sup>13</sup> Vgl. [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

Die wichtigsten Änderungen der letzten Pensionsharmonisierung 2005 betrafen

- die Anhebung des Frühpensionsalters,
- die Behandlung der Langzeitversicherten und der Schwerarbeiter,
- die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes,
- die Reduzierung der Steigerungspunkte sowie
- höhere Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt.

Weiters besteht ein Pensionskonto für jeden Versicherten; die Kontoführung dieses Pensionskontos untersteht dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger. Die jeweilige Pensionsversicherungsanstalt verpflichtet sich auch, auf Antrag des Versicherten eine Kontomitteilung zu erstellen, die elektronisch einsehbar ist.

Unter bestimmten Faktoren ist ein vorzeitiger Pensionsantritt prinzipiell möglich. In Österreich gibt es folgende Formen der Frühpension:

- Die Korridorpension<sup>14</sup>

Diese Art der Pension wurde mit der Pensionsharmonisierung geschaffen. Männer können ab Vollendung des 62. Lebensjahres eine Korridorpension in Anspruch nehmen, wenn entweder mindestens 450 für die Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben wurden oder wenn am Stichtag weder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung noch eine sonstige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von €333,16 besteht.

Die Korridorpension ist für Frauen vorerst noch nicht relevant, da ihr Pensionseintrittsalter, das zurzeit 60 Jahre beträgt, bis zum Jahr 2028 noch unter 62 Jahren liegen wird.

Die Korridorpension beinhaltet jedoch höhere Abschläge als die vorzeitige Alterspension.

---

<sup>14</sup> Vgl. WKO, (2005) S. 9 - 10

- Die Schwerarbeiterpension<sup>15</sup>

Auch diese Pensionsart wurde mit der Pensionsharmonisierung neu eingeführt.

Unter der Voraussetzung der Erlangung von 540 Versicherungsmonaten, wobei mindestens 180 Versicherungsmonate in den Tätigkeitsbereich der „Schwerarbeit“ fallen müssen, können Männer seit 01.01.2007 eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

Für Frauen tritt diese Art der Pension wiederum vorerst noch nicht in Kraft, da die Frauen bis zum Jahr 2024 das Mindestantrittsalter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben werden.

Der Abschlag für Schwerarbeiterpensionen beträgt 4,2 % pro Jahr des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter.

Eine Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz soll regeln, welche Tätigkeiten dem Begriff „Schwerarbeit“ zuzuordnen sind.

- Die „Vorzeitige Alterspension für Langzeitversicherte“

Die Pensionsharmonisierung erlaubt Frauen, die 40 Beitragsjahre erreicht haben und Männern, die 45 Beitragsjahre vorweisen können, einen vorzeitigen Pensionsantritt, der zu keinen bzw. niedrigeren Abschlägen führt.

Zu den Beitragszeiten werden auch bis zu 60 Ersatzmonate für Kindererziehung, Ersatzmonate für Zeiten des Wochengeldbezugs, sofern sie nicht mit den Kindererziehungszeiten übereinstimmen, sowie bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes gezählt.

---

<sup>15</sup> Vgl. WKO, (2005) S. 12 - 13

### 3.1.3 Die Finanzierung mittels Beitragszahlungen

Die Finanzierung der 1. Säule, d.h. der staatlichen Pensionsvorsorge erfolgt mittels des so genannten Umlageverfahrens, bei dem der aktiv im Erwerbsleben stehende Teil der Bevölkerung die für die Pensionsfinanzierung notwendigen Mittel aufbringt. Das bedeutet, dass die Einnahmen an Versicherungsbeiträgen von den Versicherungsträgern ohne nennenswerte Zwischenveranlagung wieder zur Finanzierung der Leistungen an die aus dem Erwerbsleben bereits ausgeschiedene Generation verwendet werden. Daher entfällt auch das Veranlagungsrisiko beim Umlageverfahren.

Es wird angenommen, dass zwischen den Generationen ein Abkommen besteht, bei dem jeweils die Erwerbstätigen für die Altersrenten ihrer Vorgänger aufkommen. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Umlageverfahrens auch vom so genannten „Generationenvertrag“ gesprochen.<sup>16</sup>

Zurzeit beträgt der Pensionsversicherungsbeitragsatz rund 15%. Dieser Beitrag soll bis zum Jahr 2015 jährlich um 0,25%-Punkte gesteigert werden.

Der gesamte Beitragsatz beträgt 22,8%, von dem 7,8% der Bund trägt. Bis zum Jahr 2015 soll der Zuschuss des Bundes auf 5,3% herabgesetzt werden.

Für Einkommensbestandteile, welche die Höchstbeitragsgrundlage übersteigen (die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt: täglich € 128,- (monatlich: € 3.840,-), für Sonderzahlungen (jährlich: € 7.680,-) werden keine Beiträge mehr entrichtet.<sup>17</sup>

Die einheitliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt täglich € 26,20 (monatlich € 341,16) die auch gleichzeitig die Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG und dem BSVG darstellt.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Dimpfhart, P., (2002) S. 21

<sup>17</sup> Vgl. Kocher, C./Müller, E. (2007), S. 13

<sup>18</sup> Vgl. Kocher, C./Müller, E. (2007), S. 2

### 3.1.4 Die Berechnung der Pensionshöhe

Pensionszahlungen für über 50-Jährige werden auf Basis der Rechtslage 2003 unter Berücksichtigung der Pensionssicherungsreform 2003 berechnet.

Für Personen, die das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und die vor dem 01. 01. 2005 bereits Versicherungszeiten erworben haben, wird eine Parallelrechnung durchgeführt werden. Als Grundlage zur Berechnung der künftigen Pensionsleistung für Personen, die ab 01. Jänner 2005 erstmals Versicherungszeiten erwerben, dient ausschließlich das harmonisierte Neurecht (Pensionskonto).<sup>19</sup>

Nach dem Altrecht errechnet sich die Höhe der Alterspension aus der Bemessungsgrundlage und den Steigerungspunkten. Es gilt folgende Rechenformel:

$$\text{Alterspension} = \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Steigerungspunkte}$$

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich im Jahr 2005 aus dem Durchschnitt der 204 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen, im Jahr 2006 aus dem Durchschnitt der 216 besten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen. Dies entspricht im Jahr 2005 einem Zeitraum von 17 Jahren, im Jahr 2006 einem Zeitraum von 18 Jahren.<sup>20</sup>

Der Zeitraum dieser Bemessungsgrundlage soll bis 2028 jährlich angehoben werden, bis 480 Monate (40 Jahre) Gesamtbeitragsgrundlage erreicht sind.

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate wird ein bestimmter Prozentsatz der Bemessungsgrundlage als Pensionsleistung gewährt.

Die Höhe des Prozentsatzes wird mit Hilfe von Steigerungspunkten berechnet. Pro Versicherungsjahr gebühren für das Jahr 2006 1,88 Steigerungspunkte, für das Jahr 2007 1,84 Steigerungspunkte (Begrenzung mit 80 % der Bemessungsgrundlage).

---

<sup>19</sup> Vgl. [esv-sva.sozvers.at](http://esv-sva.sozvers.at)

<sup>20</sup> Vgl. [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

Übersteigt die Anzahl der Versicherungsjahre 45 Beitragsjahre, so ist die Leistung ohne Bedachtnahme auf Höchstgrenzen unter Zugrundelegung des Prozentsatzes von 1,78 zu ermitteln (es erfolgt keine Begrenzung mit 80 Prozent der Bemessungsgrundlage).

Die Höhe dieser Steigerungspunkte soll künftig schrittweise abgesenkt werden. Bei einer jährlichen Senkung um 0,04 Prozentpunkte ergibt sich der angestrebte Prozentsatz von 1,78 im Jahr 2009. Um mögliche Verluste, die durch die Pensionssicherungsreform 2003 entstanden sind, zu begrenzen, wird neben der Berechnung nach derzeitigem Recht auch eine Vergleichsberechnung gemäß der am 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage durchgeführt. Übersteigt die durch die Vergleichsberechnung ermittelte Pensionsleistung die durch die Neuberechnung ermittelte Pensionsleistung, wird der Verlust derzeit um 5,5 Prozent gedeckelt, d.h. es gebühren 94,5 % der Vergleichspension als Pensionsleistung.<sup>21</sup>

Dennoch konnte die ursprüngliche Idee einer Selbstfinanzierung des Pensionssystems durch die Beitragszahlungen nicht verwirklicht werden.

Alleine im Jahr 2003 musste der österreichische Staat für Pensionisten der ASVG, GSVG und BSVG (Arbeiter, Angestellte, Selbständige und Bauern) rund 4,9 Milliarden Euro aus anderen Steuermitteln zuschießen.

(Die Pensionsleistungen für Beamte, deren Pensionen im Schnitt höher ausfallen als jene der nach ASVG Versicherten, sind in dieser Summe nicht enthalten.)<sup>22</sup>

	Endgültige Erfolgsrechnungen 2002	Endgültige Erfolgsrechnungen 2003	Änderungen zum Vorjahr in %	Anteile in %
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>35.768.531</b>	<b>36.802.421</b>	<b>2,90%</b>	<b>100,00%</b>
Beiträge für Versicherte	27.906.922	27.857.292	-0,20%	75,70%
Beiträge des Bundes	5.720.438	6.732.227	17,70%	18,30%
sonstige Einnahmen	2.141.171	2.212.902	3,40%	6,00%
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>35.846.829</b>	<b>36.901.018</b>	<b>2,90%</b>	<b>100,00%</b>
Leistungsaufwand	34.407.875	35.381.737	2,80%	95,70%
sonstige Ausgaben	1.438.954	1.519.281	5,60%	4,40%
Saldo	-78.298	-98.597	25,90%	

Tab. 2: Gebarungsergebnisse der Sozialversicherung (Beiträge in € 1.000)<sup>23</sup>

<sup>21</sup> Vgl. [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

<sup>22</sup> Vgl. Felbinger, R., (2004) S. 2 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

## **3.2 Die Besteuerung der gesetzlichen Pensionszahlungen und Pensionsbeiträge**

### **3.2.1 Steuern in Österreich**

Unter Steuern versteht man Geldleistungen, die von Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden.

Es handelt sich hierbei um öffentliche Abgaben ohne rechtlichen Anspruch auf eine Gegenleistung, wodurch sich eine Geldleistung mit Zwangscharakter ergibt.

Steuern sind in Österreich, wie auch in den anderen westlichen Industrieländern die bedeutendste Finanzierungsquelle der öffentlichen Verbände. Sie machen mehr als 80% der Einnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus.

Die Besteuerung dient aber auch als Indikator der Konjunktur-, der Wachstums- und der Verteilungspolitik.

Das bedeutet, dass Steuern stark in unsere private Vermögenssphäre eingreifen.<sup>24</sup>

Die Besteuerung bedarf im Rechtsstaat der gesetzlichen Grundlage (Art 18 B-VG, § 5 F-VG).

Das österreichische Steuerrecht ist nicht in einem einheitlichen Gesetzeswerk zusammengefasst, sondern ist in eine Vielzahl von Einzelgesetzen aufgeteilt (Bundesrecht, Landesrecht, Gemeinderecht und in ein supranationales Recht der Europäischen Union).

---

<sup>24</sup> Vgl. [www.steuerverein.at](http://www.steuerverein.at)

### 3.2.2 Die Einkommensteuer

Im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht (alle natürlichen Personen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben - BAO § 26(3)) gilt es, folgende Erhebungsformen der Einkommensteuer zu unterscheiden:

- Veranlagung
- Lohnsteuer  
(Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit)
- Kapitalertragsteuer  
(Steuerabzug vom Kapitalertrag bei bestimmten Kapitalerträgen)

Lohn- und Kapitalertragsteuer sind keine selbständigen Steuern, sondern eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer.<sup>25</sup>

Im Finanzverfassungsrecht stellt die Einkommensteuer eine gemeinschaftliche Bundesabgabe dar. Das Aufkommen wird zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel aufgeteilt (§ 10 FAG 2001).

Die Einkommensteuer erfüllt eine fiskalische Funktion, aber sie tritt auch als ein Instrument der wirtschafts- und sozialpolitischen Intervention auf – die Tarifgestaltung steuert gemeinsam mit speziellen Entlastungsmaßnahmen die Einkommensumverteilung. Durch Begünstigungen oder auch Benachteiligungen bietet das Einkommensteuergesetz materielle Anreize für eine gesamtwirtschaftlich gewünschte Einkommensverwendung. Beispiele hierfür sind Begünstigungen für Investitionen, für diverse Formen der Kapitalanlage und Eigenvorsorge und für Schaffung von Wohnraum oder aber auch Benachteiligungen von Provisionen.

Auch direkte Subventionen oder Sozialleistungen werden vom Gesetzgeber in Form von einkommensteuerrechtlichen Begünstigungen gewährt: die Förderung des Bausparens (§ 108 EStG) und die Förderung der Zukunftsvorsorge (§107

---

<sup>25</sup> Vgl. Ellmaier, W./Engel, A. (2003) S. 181 - 182

EStG) erfolgen im Rahmen einer Erstattung der Einkommensteuer, die Mietzinsbeihilfe (§107 EStG) ist als Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen konzipiert.<sup>26</sup>

Die Einkommensteuer errechnet sich nach der jährlichen Einkommenshöhe gestaffelt wie folgt:

Bei einem Einkommen von	Einkommensteuer	Steuersatz
€ 10.000 und darunter	€ 0	0%
€ 25.000	€ 5.750	23%
€ 51.000	€ 17.085	33,50%

Tab. 3: Einkommensbesteuerung (§ 33 EStG)

Für Einkommensteile über € 51.000,- beträgt der Steuersatz 50%.

Einkommen bis € 10.000,-	keine Einkommensteuer
Einkommen von € 10.000,- bis € 25.000,-	$(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750/15.001$
Einkommen von € 25.000,- bis € 50.000,-	$\{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335/26.000\} + 5.750$
Einkommen über € 51.000,-	$\{(\text{Einkommen} - 51.000) \times 50\% + 17.085$

Tab. 4: Die Tarifstufen (§ 33 EStG)

Der allgemeine Absetzbetrag wurde in diesen Tarif eingearbeitet und fällt damit ab der Veranlagung 2005 weg (§ 33 EStG).

### 3.2.3 Rechtsgrundlage der Einkommensbesteuerung

Die wichtigste Rechtsgrundlage der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen in Österreich ist seit 1988 das EStG, BGBl 400.

Einkommensteuerrechtliche Bestimmungen finden sich aber darüber hinaus auch in zahlreichen anderen Gesetzen und Vorschriften, wie zum Beispiel im Pensionskassengesetz.

Diese Erlässe sind allerdings keine Rechtsquellen, weshalb auch keine Rechte oder Pflichten für die Steuerpflichtigen durch diese begründet werden können.

<sup>26</sup> Vgl. [www.steuerverein.at](http://www.steuerverein.at)

Zum Zwecke der einheitlichen Anwendung dienen die vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Einkommensteuerrichtlinien und Erlässe, bei Sachverhalten mit internationalem Charakter treten die Normen bilateraler Staatsverträge („Doppelbesteuerungsabkommen“) in Kraft.

### **3.2.4 Das Einkommen**

Gegenstand der Einkommensteuer ist das gesamte Einkommen der natürlichen Personen (§ 1 Abs. 1 EStG). Das EStG definiert das Einkommen im § 2. Abs. 2 als den Gesamtbetrag der Einkünfte aus den Abs. 3 taxativ aufgezählten Einkunftsarten nach Abzug von Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG). Gemäß § 2 Abs. 1 EStG ist der Einkommensteuer das Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.

Das steuerliche Einkommen ist laut § 2 Abs. 2 EStG:

- das Ergebnis aller Einnahmen über die Ausgaben bzw. Werbungskosten. (Saldo = positive oder negative Einkünfte) ? objektives Nettoprinzip
- abzüglich der außergewöhnlichen Belastungen ? subjektives Nettoprinzip
- abzüglich der Sonderausgaben.<sup>27</sup>

Ein bestimmtes Basiseinkommen (Existenzminimum) bleibt bei jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen unbesteuert. Dieses beträgt im Jahr 2008 für Arbeitnehmer mindestens € 10.900,- und für Selbständige mindestens € 10.000,-.<sup>28</sup>

### **3.2.5 Die Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht wird in die persönliche und in die sachliche Steuerpflicht unterteilt.

---

<sup>27</sup> Vgl. Beiser, R., (2001) S. 39

<sup>28</sup> Vgl. Das Steuerbuch 2008, S. 9

### 3.2.5.1 Die persönliche Steuerpflicht

Der Einkommensteuerpflicht unterliegen nur natürliche Personen, juristische Personen (z.B. Aktiengesellschaften) unterliegen dem Körperschaftsteuergesetz.

Hier wird wiederum zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht unterschieden:

- Die unbeschränkte Steuerpflicht umfasst alle natürlichen Personen (auch Minderjährige), die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 1 (1) und (2); BAO § 26) und erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte (Welteinkommen).
- Beschränkt steuerpflichtig sind all jene natürlichen Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sie unterliegen lediglich mit ihren in § 98 EStG aufgezählten, inländischen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht.

Die Staatsbürgerschaft ist für die Einkommensteuer bedeutungslos.<sup>29</sup>

### 3.2.5.2 Die sachliche Steuerpflicht

Die steuerpflichtige Person muss ihr innerhalb eines Kalenderjahres bezogene Einkommen der Einkommensteuer zugrunde legen.

*„Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) sowie der Freibeträge nach den §§ 104 und 105“ ( § 2 Abs. 2 EStG).*

Nach §2 Abs. 3 EStG wird zwischen 7 Einkunftsarten der Einkommensteuer unterschieden:

- (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft § 21
- (2) Einkünfte aus selbständiger Arbeit § 22
- (3) Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 23

---

<sup>29</sup> Vgl. Westermayer, H., (1996) S. 54

- (4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 25
- (5) Einkünfte aus Kapitalvermögen § 27
- (6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung § 28
- (7) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG

Einkünfte, die keine dieser 7 Kategorien fallen, unterliegen nicht der Einkommensteuer und sind daher nicht steuerbar.

Beispiele hierfür sind Vermögensvermehrungen durch private Erbschaften und Schenkungen, Spiel- und Lotteriegewinne, Finderlohn, Schmerzensgeld oder private Schadensversicherungen (Ausnahmen bilden hier allerdings Versicherungen in Rentenform).

Bei den ersten drei Einkunftsarten werden positive Beträge immer als Gewinn bezeichnet, bei den restlichen vier Einkunftsarten als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Im Falle eines negativen Ergebnisses spricht man bei allen Einkunftsarten stets von Verlust.

Da die genauere Darstellung aller Einkunftsarten den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, werden in der vorliegenden Arbeit nur die Einkunftsarten, die zur Erklärung der Pensionsbesteuerung erforderlich sind, abgehandelt.

Alle anderen Einkunftsarten sind nachzulesen im EStG.

Übersicht über die Steuerbarkeit der Einkünfte :

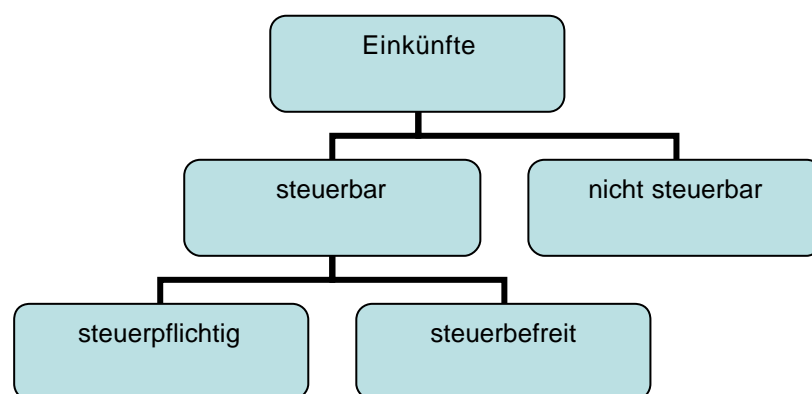


Abb. 2: Übersicht über die Steuerbarkeit der Einkünfte (eigene Abbildung)

### **3.2.6 Die steuerliche Behandlung der Beiträge zur gesetzlichen Pensionsvorsorge**

Die Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung (gem. § 51 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG 18,5% der Bezüge, die je zur Hälfte vom Dienstgeber und zur Hälfte vom Dienstnehmer zu tragen sind) sind Teil des Sozialversicherungsbeitrages und bei Arbeitnehmern gem. § 16 Abs. 1 Z 4 lit. a EStG als Werbungskosten sowie bei Selbständigen und Arbeitgebern gem. § 16 Abs. 4 Z 1 lit. a EStG als Betriebsausgaben absetzbar.

Die Beiträge werden unversteuert an den Sozialversicherungsträger bezahlt und dort nicht veranlagt, sondern entsprechend dem Umlageverfahren direkt an die derzeitigen Pensionsbezieher ausbezahlt.<sup>30</sup>

### **3.2.7 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG)**

In § 25 EStG werden vier Einkunftsarten aus nichtselbständiger Arbeit genannt.

Laut § 25 Abs. 1 Z. 1 EStG zählen Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Darunter fallen auch Pensionszusagen, wenn sie ganz oder teilweise anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder der Lohnerhöhung, auf die jeweils ein Anspruch besteht gewährt werden.

Geht der Beitragzahlende in Ruhestand, so sind die von der gesetzlichen Sozialversicherung ausbezahlten Bezüge in der Regel Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und gem. § 25 Abs. 1 Z 3 EStG zu versteuern.<sup>31</sup> Auch Pensionen aus einer vergleichbaren ausländischen Versicherung und gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der selbständig Erwerbstätigen sind hier einzugliedern.

Da Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung bzw. Höherversicherungspensionen auf Eigenleistung des Arbeitnehmers beruhen, werden sie grundsätzlich nur mit dem ermäßigten

---

<sup>30</sup> Vgl. Payerer, A., (2003), S. 1 - 2

<sup>31</sup> Vgl. Payerer, A., (2003) S. 2

Satz von 25% erfasst. Eine Ausnahme bilden hier abzugsfähige Beitragszahlungen.

Soweit für die Pensionsbeiträge eine Prämie nach § 108 lit. a EStG in Anspruch genommen wurde (mehr dazu in Kapitel 5), sind darauf entfallende Pensionen zur Gänze steuerfrei.

Außerdem sind auch die Rückzahlungen von Pflichtbeiträgen, sofern diese nicht zumindest teilweise auf Grund eines Dienstverhältnisses einbehalten oder zurückgezahlt wurden, zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu zählen.

Weiters gehören Bezüge, Auslagenersätze und Ruhebezüge bestimmter politischer Funktionäre (Abgeordnete zum Nationalrat, zum Bundesrat, zu den Landtagen und zum Europäischen Parlament, Mitglieder des VfGH), sowie von Vortragenden an Bildungseinrichtungen mit vorgegebenem Studienplan (Ausnahme: an Einrichtungen, die vorwiegend der Erwachsenenbildung dienen) zu den Einkünften nach § 25 EStG.

Bei diesen Einkünften ist es unmaßgeblich, ob es sich um einmalige oder um laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf diese besteht oder nicht und ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen.<sup>32</sup>

Diese Auflistung ist jedoch weitgehend unbefriedigend.

Pensionsbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung wären systemgerecht den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) bzw. den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG) zuzuordnen, sofern es sich um Pensionen nach dem GSVG oder dem BSVG handelt.

Des weiteren wären Pensionsbezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, sowie Pensionen nach dem FSVG systemgerecht in die Einkünfte aus selbständiger Arbeit einzugliedern.

Bezüge der politischen Funktionäre sind im eigentlichen Sinne Funktionsgebühren, die im EStG in anderen Fällen den sonstigen Einkünften (§ 29 EStG) zurechnet.

---

<sup>32</sup> Vgl. Doralt, W./Ruppe, H.G., (2003) S. 44 - 50

### 3.2.8 Sonstige Einkünfte (§ 29 EStG)

In § 29 werden Einkünfte taxativ aufgezählt, die nicht unter die anderen sechs Einkunftsarten fallen. Hier kommt es aber nicht zu einer Erweiterung der Steuerpflicht durch eine Generalklausel in unbestimmter Weise, sondern es sind nur die in den ersten vier Ziffern des § 29 genannten sonstigen Einkünfte steuerlich zu erfassen.

Unter die sonstigen Einkünfte fallen:

- Wiederkehrende Bezüge
- Spekulationsgeschäfte
- Veräußerung bestimmter Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Einkünfte aus Leistungen, wie insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände
- Funktionsgebühren<sup>33</sup>

Für die vorliegende Arbeit ist jedoch nur § 29 Z.1 – Wiederkehrende Bezüge – relevant. Bezüge, die wiederkehrend, das bedeutet über einen bestimmten Zeitraum hindurch wiederholt, zufließen und nicht schon in eine der anderen sechs Einkunftsarten fallen, unterliegen allein wegen der Form ihres Zuflusses der Einkommensteuer.

Insbesondere fallen hier Renten in diese Kategorie.

Die Rechtsgrundlage der Leistung ist prinzipiell außer Acht zu lassen und auch gleiche zeitliche Abstände oder gleich hohe Beträge sind nicht erforderlich.

Wichtig ist nur der wiederkehrende Charakter der Einnahmen, die nicht rein zufällig anfallen dürfen. Fällt diese Form des Einkunftsbezuges weg, entfällt auch die Steuerpflicht.

Anmerkung: mit dieser Bestimmung korrespondiert § 18 Abs. 1 Z. 1 über die Abzugsfähigkeit von Renten als Sonderausgaben – jedoch sind die Begriffe „Wiederkehrende Leistung“ und „Rente“ nicht gleichzusetzen.<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> Vgl. Ellmaier, W./Engel, A. (2003) S. 191 - 192

<sup>34</sup> Vgl. VwGH 15.03.1995, 95/13/0023, ÖStZB 1995, 567

Sonstige Einkünfte sind nur wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6 gehören.

Bezüge, die

- freiwillig oder
- an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder
- als Leistung aus einer Pensionsversicherung (§ 108 b) gewährt werden, „soweit für die Beträge eine „Prämie nach § 108 a oder – gegebenenfalls vor einer Verfügung im Sinne des § 108i Z. 3 – eine Prämie nach „ 108g in Anspruch genommen worden ist,“ oder es sich um Bezüge handelt, die auf Grund einer Überweisung einer MV-Kasse geleistet werden,

sind **nicht steuerpflichtig**“ (§ 29 Z. 1 EStG).

### 3.2.9 Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte Aufwendungen, die einen privaten Charakter haben, jedoch nichts mit der Erzielung von Einkünften zu tun haben. Diese Ausgaben werden vom Gesetzesgeber als förderungswürdig angesehen und sind daher abzugsfähig. Sonderausgaben können meist nur mit bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag und meist auch nur mit einem Viertel des geleisteten Betrages abgesetzt werden. Sonderausgaben sind nachweispflichtig.<sup>35</sup>

Sonderausgaben werden nur bis zu einer Jahreseinkommenshöchstgrenze von € 36.400,- steuerwirksam, wenn diese Grenze überschritten wird, reduziert sich der Höchstbetrag kontinuierlich bis zu einem maximalen Jahreseinkommen von € 50.900,-, ab dem dann keine Abzugsfähigkeit mehr gegeben ist (§ 18 Abs. 3 EStG).<sup>36</sup>

Auch für Einkünfte ohne Sonderausgaben kann jährlich eine Sonderausgabenpauschale in Höhe von € 60,- geltend gemacht werden.

---

<sup>35</sup> Vgl. Nolz, W./Marek, E., (2004) S. 149 - 151

<sup>36</sup> Vgl. Das Steuerbuch 2008, S. 55

In § 18 EStG werden die Sonderausgaben taxativ aufgelistet:

- Renten und dauernde Lasten, sofern diese nicht mit der Erzielung von Einkünften zusammenhängen
- Freiwillige Weiterversicherung innerhalb der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten (soweit nicht prämienbegünstigt)
- Versicherungsbeiträge zu freiwilligen Personenversicherungen (soweit nicht prämienbegünstigt)
- Ausgaben zu Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung
- Anschaffung von Genussscheinen und jungen Aktien
- Kirchenbeiträge
- Kosten der Beratung durch Wirtschaftstreuhänder bzw. Steuerberater
- Bestimmte Zuwendungen und Spenden

Beiträge zu Personenversicherungen inklusive Weiterversicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung können auch dann abgesetzt werden, wenn diese für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner oder für ein Kind, für das der Kinder- und Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, geleistet werden.<sup>37</sup>

Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten sind in vollem Ausmaß (keine Viertelung) und ohne Kürzung um den Pauschalbetrag absetzbar.

### **3.2.10 Außergewöhnliche Belastungen**

Unter außergewöhnlichen Belastungen versteht man ebenso wie unter Sonderausgaben Ausgaben der Lebensführung – sie sind subsidiär zu berücksichtigen, wenn ein Aufwand rein privat und nicht betrieblich oder beruflich ist. Im Unterschied zu den Sonderausgaben, die auf freiwilliger Basis getätigt werden haben außergewöhnliche Belastungen die Eigenschaft, dass

---

<sup>37</sup> Vgl. Das Steuerbuch 2008, S. 54 - 55

man sich ihnen nicht entziehen kann, das bedeutet, sie fallen aus Gründen rechtlicher, tatsächlicher oder sittlicher Natur zwangsläufig an.

Außergewöhnliche Belastungen sehen keine Höchstbeträge vor, allerdings wird ein Selbstbehalt abgezogen, der sich nach der Höhe des Einkommens richtet.

Aber auch hier gibt es Ausnahmen, die keinen Selbstbehalt vorsehen – diese sind zum Beispiel Behinderungen ab 25%, Katastrophenschäden oder bestimmte Unterhaltsleistungen an auswärtige Kinder.<sup>38</sup>

§ 34 EStG verlangt drei Voraussetzungen für den Abzug von außergewöhnlichen Belastungen. Die Ausgabe muss:

- außergewöhnlich sein (§ 34 Z. 1 Abs.2),
- zwangsläufig erwachsen (§ 34 Z. 1 Abs. 3) und sie
- muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 34 Z 1 Abs. 4).

Zu den außergewöhnlichen Belastungen können zum Beispiel Alters- und Pflegeheimkosten, Kosten für Behinderte Kinder, Haushaltshilfen, Kinder, Krankheitskosten, Kurkosten, Unterhaltskosten oder Wohnungskosten zählen. Im § 34 EStG finden sich die Regelungen, wann solche Kosten als außergewöhnliche Belastungen gelten.

### **3.2.11 Steuerabsetzbeträge**

Nach der Tarifierung der Einkünfte können diverse Steuerabsetzbeträge von der sich ergebenden Einkommensteuer abgezogen werden. Diese sind abhängig von der Einkommenshöhe. Um auch einkommensschwachen Personen einen Ausgleich zu schaffen, können manche Absetzbeträge als so genannte „Negativsteuer“ geltend gemacht werden.

In § 33 EStG finden sich die Absetzbeträge und deren Höhe. In der vorliegenden Arbeit wird lediglich der Pensionistenabsetzbetrag behandelt. Die übrigen Absetzbeträge wie zum Beispiel der Alleinverdienerabsetzbetrag, der

---

<sup>38</sup> Vgl. Nolz, W./Marek, E., (2004) S. 180 - 184

Verkehrsabsetzbetrag oder der Arbeitnehmerabsetzbetrag sind in § 33 EStG nachzulesen.<sup>39</sup>

➤ Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag wird ohne das Erfordernis der Antragstellung von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Für Bezüge zwischen € 17.000,- und € 25.000,- pro Jahr kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages bis zu einer Höhe von € 400,-. Bei höheren Bezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu (§ 33 Abs. 6 EStG).

---

<sup>39</sup> Vgl. Nolz, W./Marek, E., (2004) S. 196 - 204

## 4 Die betriebliche Altersvorsorge

### 4.1 Grundlagen

Da die betriebliche Altersvorsorge Teil des 3 Säulen-Modells der Alterssicherung ist, möchte ich sie an dieser Stelle kurz erwähnen, eine detaillierte Darstellung jedoch vorbehalten, da diese Art der Altersvorsorge nicht Thema der vorliegenden Arbeit darstellt.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll die betriebliche Pensionsvorsorge die zweite Säule des österreichischen Pensionssystems darstellen. Auf diesem Sektor gibt es schon seit einiger Zeit Vorsorgemöglichkeiten, die im Betriebspensionsgesetz geregelt sind, vor allem die Vorsorge über Pensionskassen und die Vorsorge durch direkte Leistungszusagen des Dienstgebers.<sup>40</sup> Da diese Vorsorgevarianten jedoch entweder auf individueller oder auf Betriebsvereinbarung beruhen und daher häufig nur in größeren Betrieben vorkommen, haben sie nicht die gewünschte Absicherung für die Masse der erwerbstätigen Bevölkerung gebracht. Deshalb wurde im Zuge der Neukonstruktion der gesetzlichen Abfertigung die „Abfertigung Neu“ – geregelt im Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz - als verpflichtende Variante der betrieblichen Pensionsvorsorge auf der Basis des Kapitaldeckungsverfahrens konzipiert.<sup>41</sup>

Generell haben die verschiedenen Modelle im Rahmen der zweiten Säule in der hier vertretenen Systematik gemein, dass sie – zumindest überwiegend – auf Beiträgen und Leistungen des Dienstgebers beruhen, während die Maßnahmen der dritten Säule durch Beiträge des Dienstnehmers finanziert werden.

---

<sup>40</sup> Vgl. BPG – BGBl. 1990/282 vom 17.05.1990

<sup>41</sup> Vgl. Payerer, A., (2003) S. 89 - 94

Die häufigsten Formen der betrieblichen Altersvorsorge in Österreich sind:

- Pensionskassen
- Pensionszusage oder direkte Leistungszusage
- Lebens- oder Pensionsversicherung zugunsten des Dienstnehmers
- Betriebliche Mitarbeitervorsorge – „Abfertigung Neu“

Im Folgenden soll nur ein Überblick über die Besteuerung der Pensionskassen sowie die Besteuerung der „Abfertigung Neu“ gegeben werden.

## 4.2 Die Pensionskassen

Innerhalb der Pensionskassen wird zwischen betrieblichen und überbetrieblichen Pensionskassen unterschieden.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten der Pensionskassen sind im Pensionskassengesetz (PKG) und im Betriebspensionsgesetz (BPG) festgelegt, die das rechtliche Fundament der betrieblichen Altersvorsorge in Österreich bilden.

§ 5 PKG enthält eine generelle Definition der Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigung.

Die Beiträge, die von der Pensionskasse zur Durchführung der Geschäfte verwaltet werden, gehen in deren Eigentum über. Aus diesem Vermögen werden dann alle Pensionsleistungen finanziert.<sup>42</sup>

Gemäß § 3 Abs. 1 BPG bedarf die Rechtswirksamkeit des Abschlusses dieser Handlungen sogar verpflichtend einer Betriebsvereinbarung oder eines Kollektivvertrages (§ 3 Abs. 1a BPG). Die Regelungen des BPG gelten auch für Zusagen an Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts (Vorstände, GmbH-Geschäftsführer), sofern sie aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit beziehen und der Arbeitgeber Träger einer betrieblichen Pensionskasse ist oder zugunsten seiner Arbeitnehmer einer überbetrieblichen Pensionskasse beigetreten ist (§ 1 Abs 2 BPG). Im Übrigen finden sich im BPG Regelungen über die Voraussetzungen für die Auflösung von Pensionskassenbeitragszusagen, Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen, die Unverfallbarkeit von Ansprüchen und das Einstellen, Aussetzen oder Einschränken von Leistungen (§§ 3 ff. BPG).

Die steuerrechtlichen Bestimmungen finden sich im EStG.<sup>43</sup>

---

<sup>42</sup> Vgl. Hirschenauer, P., (1993) S. 53

<sup>43</sup> Vgl. Felbinger, R.; (2000) S. 137 ff.

#### **4.2.1 Steuerliche Auswirkungen auf das Unternehmen**

Steuerlich gesehen sind die vertraglich festgelegten Beitragsleistungen des Dienstgebers zu Pensionskassen iSd PKG, die dem BPG entsprechen, Betriebsausgaben, wobei § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a sublit. cc EStG allerdings bestimmt, dass die Abzugsfähigkeit bei beitragsorientierten Zusagen in Veranlagungs- und Risikogemeinschaften nur bis zur Höchstgrenze von 10% der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten möglich ist. Außerdem dürfen die Zusagen 80% des letzten laufenden Aktivbezugs im Regelfall nicht überschreiten.<sup>44</sup> Nach § 6 EStG ist eine Versicherungssteuer in Höhe von 2,5 % zu entrichten, die jedoch zusätzlich als Betriebsausgabe absetzbar ist.

Weiters sind die Beiträge von der Kommunalsteuer befreit (§ 4 EStG iVm. 26 Z 7 EStG).

#### **4.2.2 Steuerliche Auswirkungen auf den Arbeitnehmer**

Die vom Arbeitgeber eingezahlten Pensionskassenbeiträge stellen keinen Gehaltsbestandteil dar, wodurch sie von der Lohnsteuer nach § 26 Z 7 lit. a EStG und auch von der Sozialversicherungspflicht befreit sind.

Gemäß § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG gehören die Pensionskassenbeiträge auch nicht zur ASVG - Beitragsgrundlage.

Freiwillige Beiträge des Arbeitnehmers (limitierte Höhe), können gemäß § 18 EStG als Sonderausgaben abgesetzt werden, weiters kann für den eingezahlten Betrag eine Prämie gemäß § 108 a EStG in Anspruch genommen werden. Bei diesem Prämienmodell kann der Arbeitnehmer unabhängig von der Höhe der Arbeitgeberbeiträge zusätzlich in die Pensionskasse einzahlen.

Unter § 25 Abs. 1 Z 2 EStG findet sich die Besteuerung der Bezüge und Vorteile aus den Pensionskassen. Diese sind für den Arbeitnehmer zur Gänze lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig, sofern die Leistungen der Pensionskasse aus Beiträgen des Arbeitgebers stammen. Weiters sind die Bezüge aus

---

<sup>44</sup> Vgl. Doralt, W.; (2002) § 4 TZ 292

Pensionskassen mit 25% steuerbegünstigt, wenn sie aus Beiträgen des Arbeitnehmers während seiner aktiven Dienstzeit stammen. Werden Prämien nach § 108 a oder § 108 g in Anspruch genommen, sind diese Bezüge steuerfrei.

In der Pensionskasse sind einmalige Kapitalauszahlungen nicht möglich. Die einzige Ausnahme bilden geringfügige Ansprüche, die auch einmalig geltend gemacht werden können.

Arbeitgeberbeitrag	Arbeitgeberkonto	Arbeitgeberpension	1) 100% versteuert
Arbeitnehmerbeitrag darf Arbeitgeberbeitrag nicht überschreiten	Arbeitnehmerkonto Sonderausgabe laut § 18 EStG	Arbeitnehmerpension	2) 75% steuerfrei
Arbeitnehmerbeitrag max. Höhe von € 1.000,-	Arbeitnehmerkonto Prämie laut § 108a EStG	Arbeitnehmerpension	3) 100% steuerfrei

Tab. 5: Beiträge zur Pensionskasse

- 1) Arbeitgeberbeiträge werden gemäß § 94 Z 6 lit. c 1. und 2. EStG iVm § 1 Abs. 3 Z 3 und § 5 Z 7 KStG kapitalertragsteuer- und körperschaftsteuerfrei veranlagt. Die daraus resultierende Pension jedoch ist bei Pensionsantritt voll zu versteuern.
- 2) Der freiwillige Beitrag des Arbeitnehmers, der den Beitrag des Arbeitgebers nicht überschreiten darf, kann im Rahmen der Sonderausgaben beim Jahresausgleich geltend gemacht werden. Dieser wird KESt- und KSt-frei veranlagt. In der Leistungsphase ist die aus dem angesparten Kapital ausbezahlte Arbeitnehmerpension zu 75% steuerfrei. Die übrigen 25% werden gemeinsam mit der Arbeitgeberpension versteuert.
- 3) Bei der prämienbegünstigten Altersvorsorge kann der Mitarbeiter einen freiwilligen Beitrag in Höhe von bis zu € 1.000,- unabhängig von der Höhe des vom Arbeitgeber eingezahlten Betrages in die Pensionskasse einzahlen. Für diesen Betrag kann er eine staatliche Prämie beantragen. Der prämienbegünstigte Beitrag kann nicht im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, er wird jedoch wie

bei den beiden anderen Modellen KESt- und KSt-frei veranlagt. Die ausbezahlte Pension aus diesen Beiträgen ist zur Gänze steuerfrei.<sup>45</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. Das Steuerbuch 2008, S. 63 - 64

### 4.3 „Abfertigung Neu“

Den eigentlichen Kern der betrieblichen Pensionsvorsorge soll die „Abfertigung Neu“ bilden, welche für alle Arbeitsverhältnisse gilt, die nach dem 31.12.2002 begonnen haben und auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen (§ 1 Abs. 1 BMVG).

Während die „Abfertigung Alt“ der Höhe und dem Grunde nach von der Anzahl der Dienstjahre, dem Letztbezug und der Art der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses abhing und nur einem Bruchteil der Dienstnehmer zugute kam<sup>46</sup>, soll die am 12. Juni 2002 einstimmig im Nationalrat beschlossene Neuregelung durch das BMVG allen Dienstnehmern einen Anspruch auf Abfertigung sichern und nicht nur zur finanziellen Überbrückung der Übergangsphase bis zum nächsten Arbeitsplatz, sondern auch zur Pensionsvorsorge, zur Mobilität der österreichischen Arbeitnehmer, zur Stärkung des Kapitalmarktes, zur Beseitigung oft existenzbedrohender Liquiditätsprobleme bei abfertigungsverpflichteten Klein- und Mittelunternehmen und zur Sicherung der Ansprüche der Dienstnehmer (durch Ausgliederung auf unabhängige Mitarbeitervorsorgekassen) beitragen.<sup>47</sup> Außerdem kann durch die Möglichkeit der Übertragung der Altabfertigungsansprüche in eine MVK auch das Eigenkapital gestärkt werden.

Dabei erfolgte eine gänzliche Umstellung des bisherigen leistungs- zu einem beitragsorientierten System auf der Basis des Kapitaldeckungsverfahrens, wobei der Dienstgeber verpflichtend einen festgesetzten Prozentsatz des monatlichen Entgeltes zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen der Dienstnehmer an den Träger der Krankenversicherung abführt, welcher diese an die mittels Betriebsvereinbarung ausgewählte MVK weiterleitet (§ 6 Abs. 3 und §§ 9 ff. BMVG).

Künftige Abfertigungsansprüche richten sich ausschließlich gegen die MVK und nicht mehr gegen den Arbeitgeber. Zwischen dem Arbeitgeber und der MVK

---

<sup>46</sup> Vgl. Bartos P./Rudda, J./Varga, C. (2003), S. 141

<sup>47</sup> Vgl. Kristen, S./Pingerra, W./Schön, R. (2002), S. 389

wird ein Beitrittsvertrag abgeschlossen, wobei die MVK einem Kontrahierungszwang unterliegt (§ 11 Abs. 3 iVm. Abs. 4 BMVG). Ein nachträglicher Wechsel der MVK ist möglich, sofern die Bestimmungen des § 12 BMVG eingehalten werden.

Unabhängig von der Art der Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Anwartschaftsberechtigte einen Anspruch auf eine Abfertigung dem Grunde nach. Eine Auszahlung derselben kann allerdings nur in jenen Fällen verlangt werden, in denen bereits nach bisherigem System der „Abfertigung Alt“ eine Abfertigung zugestanden wäre, sofern zusätzlich mindestens drei Einzahlungsjahre vorliegen (§ 14 Abs. 2 BMVG).

Bei Pensionierung kann der Berechtigte zwischen einer Einmalauszahlung, der Verwendung als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung, dem Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds oder der Veranlagung in einer Pensionskasse wählen (§ 17 Abs. 1 BMVG). In allen diesen Fällen besteht ein Mindestanspruch auf die eingezahlten und die allenfalls aus einer anderen MVK oder aus einer Altanwartschaft übertragenen Beiträge („Kapitalgarantie“ - § 24 Abs. 1 BMVG). Darüber hinaus kann die MVK auf freiwilliger Basis eine Zinsgarantie abgeben (§ 24 Abs. 2 BMVG).

#### **4.3.1 Steuerliche Auswirkungen auf das Unternehmen**

Steuerlich sind die vom Dienstgeber geleisteten Beiträge zur MVK (durch die betriebliche Veranlassung) uneingeschränkt zu den Betriebsausgaben zu rechnen, auch wenn sie den verpflichtenden Prozentsatz des Monatsbezugs überschreiten (§ 4 Abs. 4 EStG – Generalklausel).

#### **4.3.2 Steuerliche Auswirkungen auf den Arbeitnehmer**

Grundsätzlich liegt beim Dienstnehmer ein steuerbarer Vorteil aus einem Dienstverhältnis vor, doch ist dieser bis zur Höhe von 1,53% des monatlichen

Entgelts lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 26 Z 7 lit. d EStG iVm. § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG).

Die Übertragung einer Altanwartschaft in die MVK bei Übertritt vom alten ins neue System ist ebenfalls lohnsteuerfrei (§ 26 Z 7 lit. d iVm. § 124b Z 66 EStG). Sozialversicherungsrechtlich gelten Abfertigungen nicht als Entgelt (§ 49 Abs. 3 Z 7 ASVG).

Die Veranlagung in der MVK erfolgt kapitalertragsteuerfrei (§ 94 Z 6 lit. c 2. TS EStG).

Bei „Behebung“ des Abfertigungsbetrages aus der MVK gilt Folgendes:

Die Auszahlung der Abfertigung Neu (Kapital und Kapitalerträge ) sowie die Kapitalabfertigung angefallener Renten unterliegt – wie bisher schon die Abfertigung Alt – einer begünstigten Besteuerung von 6% (§ 67 Abs. 3 EStG).

Die Übertragung in eine Pensionskasse oder in eine andere MVK, der Erwerb von Anteilsscheinen an einem prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds und die Verwendung als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung sind gemäß § 4 Z 11 VersStG versicherungssteuerfrei und gemäß § 26 Z 7 lit. d und § 67 Abs. 3 EStG einkommensteuerfrei.

Aus diesen Vorsorgeeinrichtungen resultierende Rentenzahlungen sind gemäß § 29 Z 1 2. TS EStG nicht als wiederkehrende Bezüge zu erfassen und somit zur Gänze steuerfrei. Auch während der Verrentungsphase fällt keine KESt an.

## 5 Private Pensionsvorsorge

Die dritte Säule der Pensionsvorsorge nimmt bereits eine wichtige Funktion innerhalb der Altersvorsorge ein und wird künftig immer mehr an Bedeutung gewinnen. Das Prinzip hierbei ist, dass jede einzelne Person individuell für ihren Ruhestand anspart. Im Allgemeinen lassen sich diese Ersparnisse in Geldwerten, wie zum Beispiel Sparbüchern, Prämiensparen, Kapitalsparen oder Lebensversicherungen oder aber auch in Sachwerten, wie Aktien, Anleihen, Immobilien oder Gold anlegen. Neben den reinen Geld- und Sachwertanlagen gibt es auch gemischte Anlagen, die beide oben genannten Anlageformen umfassen, wie es zum Beispiel bei Investmentfonds der Fall ist.<sup>48</sup>

Insgesamt konnte die österreichische Versicherungswirtschaft im Geschäftsjahr 2005 eine Steigerung der Prämieinnahmen um 9,5% auf rund € 15, 3 Milliarden verzeichnen.

Im Bereich der Lebensversicherungen konnte im Jahr 2005 sogar ein Plus von 15,9% erreicht werden, das gesamte Prämienvolumen betrug rund € 7,12 Milliarden<sup>49</sup>.

Dies veranschaulicht, dass ein immer größerer Anteil der Bevölkerung die dritte Säule der Pensionsvorsorge als wichtiges Instrument der Zukunftssicherung in Anspruch nimmt.

In den nächsten Kapiteln sollen die Möglichkeiten der privaten Vorsorge grundsätzlich erörtert werden und in Folge genauer auf die Instrumente private Pensionsvorsorge eingegangen werden, wobei das besondere Augenmerk den steuerlichen Aspekten gilt.

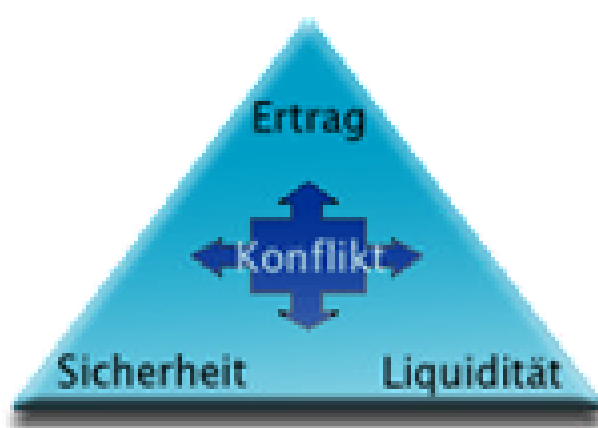
---

<sup>48</sup> Vgl. Ellmaier, W./ Engel, A. (2003), S. 17 - 25

<sup>49</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

## 5.1 Die Wahl der geeigneten Anlageform

Bei der Wahl der individuell geeigneten Anlageform spielt nicht nur der zu erwartende Gewinn eine Rolle, sondern auch die Sicherheit und die Möglichkeit, bei Bedarf über das angesparte Kapital zu verfügen. Da es keine Anlagevariante gibt, die alle Ziele optimal erreichen kann, muss abgewogen werden, welche Kriterien für den einzelnen Anleger Priorität haben. Aus diesem Grunde sprechen Experten vom „Magischen Dreieck“, dessen drei Eckpunkte die Hauptziele einer Veranlagung bilden sollen.<sup>50</sup>



**Das magische Dreieck**

Abb. 3.: Das magische Dreieck<sup>51</sup>

Das magische Dreieck beschreibt den Zusammenhang zwischen Sicherheit, Liquidität (Verfügbarkeit) und Ertragspotential der Veranlagung.

Für den Anleger ist es wesentlich, sich bewusst zu machen, welches dieser drei Ziele für ihn den höchsten Stellenwert einnimmt. Anhand dessen kann infolge die beste Anlageform gewählt werden.

**Die Sicherheit** bezieht sich auf das Verlustrisiko, das aus einer Anlage resultieren kann (z.B. Sparbuch versus Aktien).

**Die Liquidität** bezieht sich auf die Verfügbarkeit des Kapitals (z.B. an Laufzeit gebundenes Kapital).

<sup>50</sup> Vgl. Ellmaier, W./ Engel, A. (2003), S. 29 - 31

<sup>51</sup> Vgl. [www.raiffeisen.at](http://www.raiffeisen.at)

**Der Ertrag** bezieht sich auf den Profit, der mit dem eingesetzten Kapital erzielt werden kann (Ertrag aus Zins- oder Dividendenzahlungen und/oder Kurssteigerungen).<sup>52</sup>

Die Anlageform sollte auf ein auf die Einzelperson angepasstes Verhältnis zwischen Rentabilität, Sicherheit und Liquidität abzielen. Zusätzlich kann auch die Steuerminderung, die durch die jeweilige Anlage erreicht werden kann, einen positiven Nebeneffekt darstellen. Grundsätzlich sollte an dieser Stelle noch einmal angemerkt werden, dass die geeignete Kombination individuell gefunden werden muss, da es kein optimales Produkt gibt, das alle gewünschten Kriterien erfüllt.<sup>53</sup>

---

<sup>52</sup> Vgl. <http://de.wikipedia.org>

<sup>53</sup> Vgl. Ahrens A./Sedlacek W. (2000), S. 113 ff

## 5.2 Die Risikostruktur

Die beliebtesten Veranlagungsformen sind nach wie vor jene, die eine möglichst hohe Korrelation zwischen Sicherheit und Ertrag bieten. Zu diesen zählen zum Beispiel Sparbücher, Prämiensparen und inländische Staatsanleihen sowie auch Fonds (z.B. Immobilienfonds). Erst wenn eine gewisse sichere Basis an risikoarmen Vermögen vorhanden ist - das bedeutet, wenn das Einkommen und das Vermögen wächst und die Rendite zu bescheiden erscheint - beginnen Anleger auf Werte mit höherem Risiko und höherer Ertragsmöglichkeit zu greifen. Die Risikoentscheidung leitet sich aber weiterhin stark von dem persönlichen Risikoverhalten des Anlegers ab. Risikoaverse Anleger tendieren wie schon eingangs erwähnt eher zu Sparbuch, Kapitalsparen, Prämiensparen als auch zu Lebensversicherungen als Anlageform wohingegen risikofreudige Anleger sich eher für Beteiligungen oder Optionen entscheiden.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, das Risiko zu streuen und dennoch höhere Renditen erwarten zu können, indem eine Verteilung des Vermögens über einen längeren Zeitraum auf die unterschiedlichen Anlagevarianten erfolgt.<sup>54</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. Frasl E. (1991), S. 29 - 32

## 5.3 Die österreichische Lebensversicherung

Die Lebensversicherung hat prinzipiell Sicherheitsfunktion, Sparfunktion, Altersvorsorge- und Kreditfunktion und zählt zu den Personenversicherungen.

Da sich die Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen als zusehends schwieriger gestalten, gewinnt die Lebensversicherung als Altersvorsorgeinstrument immer mehr an Bedeutung.<sup>55</sup>

Der Abschluss einer Lebensversicherung erfolgt prinzipiell immer auf freiwilliger Basis. Generell gibt es vier Ereignisse, die eine Versicherungsleistung bewirken können:

- das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes (Erlebensfall)
- das Ableben innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Ablebensfall)
- das Überleben einer bestimmten schweren Erkrankung (Überlebensfall)
- und die Hochzeit (Aussteuerversicherung).

Das versicherte Ereignis wird folglich von Anfang an klar festgelegt und die damit verbundene Versicherungsleistung dient somit zu Beispiel dem Zweck der Hinterbliebenenabsicherung, der Aufrechterhaltung des Lebensstandards, der Abdeckung von Kreditverpflichtungen oder auch der Einkommenssicherung bei Ausfall der Arbeitskraft und bei Pensionsantritt.

### 5.3.1 Die Definition der Lebensversicherung

Im Unterschied zur Sozialversicherung ist die Lebensversicherung ein Zweig der Individualversicherung, bei der individuell festgelegt werden kann, gegen welche Risiken, in welcher Höhe und bei welchem Versicherer die Einzelperson versichert sein möchte.<sup>56</sup>

---

<sup>55</sup> Vgl. Ennsfellner, K./ Gassner-Möstl, E. (2000) S. 54

<sup>56</sup> Vgl. Kuckertz, W./ Perschke, R./ Rottenbacher, F./ Ziska, D. (2001) S. 55

Die Lebensversicherung soll vor Risiken schützen, die aus der Ungewissheit der Lebensdauer der Personen resultieren. Der Versicherer verpflichtet sich, dem Versicherten zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vereinbarte Summe auszubezahlen. Diese Auszahlung kann sowohl als Einmalleistung als auch als Rentenleistung erfolgen. Die Funktion der Lebensversicherung als Altersvorsorgeinstrument führt zu einer Entlastung des Staates. Ein Ausgleich von sozialen Risiken in der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die sonst von staatlichen Einrichtungen zu tragen wäre, wird durch die Versicherung getätigt.<sup>57</sup>

### **5.3.2 Die Rechtsgrundlagen**

Die vertraglichen Vereinbarungen können sowohl in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Unternehmensgesetzbuches (UGB; bis zum 01.01.2007 Handelsgesetzbuch – HGB), des Datenschutzgesetzes (DSG) als auch des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) fallen. Der Versicherungsbetrieb im Allgemeinen und somit die grundsätzliche Vertragsgestaltung wird im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geregelt. Spezielle rechtliche Grundlagen finden sich im Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die den einzelnen Versicherungsverträgen zugrunde liegen, werden in den allgemeinen und den besonderen Versicherungsbedingungen (AVB, BVB) geregelt.<sup>58</sup>

### **5.3.3 Die Tarifgruppen**

Generell wird die klassische Lebensversicherung heute in folgende vier Grundformen unterteilt:

---

<sup>57</sup> Vgl. Schwebler, R. (1985) S. 554 - 557

<sup>58</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

### 5.3.3.1 Er- und Ablebensversicherung

Die am häufigsten abgeschlossene Variante der Lebensversicherung – Die Versicherungssumme wird entweder bei Ableben der versicherten Person oder aber bei Ablauf des vereinbarten Versicherungsvertrages fällig. Das bedeutet, dass diese Variante eine Todesfallvorsorge mit einem Ansparplan kombiniert.<sup>59</sup>

Die Er- und Ablebensversicherung kann auch für zwei Versicherte mit einer wechselseitigen Anspruchsberechtigung abgeschlossen werden.

Bezüglich der Zahlungsart kann zwischen einer laufenden Prämienzahlung (über die gesamte Versicherungsdauer oder auch über einen festgelegten kürzeren Zeitraum) und einer Einmalprämie gewählt werden.<sup>60</sup>

Beispiele:

<b>Laufende Prämienzahlung</b>	
Mann, Eintrittsalter 30 Jahre	
Laufzeit 20 Jahre	
monatliche Prämie	€ 100,-
Versicherungssumme	€ 27.000,-
voraussichtlicher Gewinn	€ 8.000,- (bei einer Verzinsung von ca. 5%)
voraussichtliches Endkapital	€ 35.000,-
voraussichtliche Rente aus Endkapital	€ 170,-

<b>Einmalerlag</b>	
Mann, Eintrittsalter 30 Jahre	
Laufzeit 20 Jahre	
Einmalerlag	€ 24.000,-
Versicherungssumme	€ 41.000,-
voraussichtlicher Gewinn	€ 18.000,- (bei einer Verzinsung von ca. 5%)
voraussichtliches Endkapital	€ 59.000,-
voraussichtliche Rente aus Endkapital	€ 300,-

<b>Verbundene Versicherung</b>	
Mann, Eintrittsalter 30 Jahre	
Frau, Eintrittsalter 30 Jahre	
Laufzeit 20 Jahre	
monatliche Prämie	€ 100,-
Versicherungssumme	€ 26.000,-
voraussichtlicher Gewinn	€ 7.000,- (bei einer Verzinsung von ca. 5%)
voraussichtliches Endkapital	€ 33.000,-
voraussichtliche Rente aus Endkapital	€ 170,-

Tab. 6.: Rechenbeispiel Er- und Ablebensversicherung<sup>61</sup>

<sup>59</sup> Vgl. Felbinger, R. (2004) S. 90 - 92

<sup>60</sup> Vgl. Gassner-Möstl, E./ Brazda-Uiterwyk, E. (1995) S. 31

Die Er- und Ablebensversicherung kann entweder als Kapitalversicherung, bei der die Auszahlung einmalig erfolgt, oder aber als Rentenversicherung, die durch regelmäßig wiederkehrende Leistungen charakterisiert ist, abgeschlossen werden.

### 5.3.3.2 Risikoversicherung

Die Ausbezahlung der vereinbarten Versicherungssumme inklusive Gewinnanteil bei einer reinen Risikoversicherung erfolgt nur im Falle des Ablebens der versicherten Person innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer (dient der Versorgung von Hinterbliebenen und/oder der Deckung bestehender Restschulden).

Der Vorteil dieser Versicherungsform ist die niedrige Prämie, die nur das Todesfallrisiko deckt, jedoch keine Kapitalbildung mit sich bringt.

Ein Abschluss einer derartigen Versicherung setzt zumindest eine Gesundheitsprüfung voraus, die dem Versicherungsunternehmen eine Risikoeinschätzung ermöglicht.<sup>62</sup>

<b>Laufende Prämienzahlung</b>	
Mann, Eintrittsalter 30 Jahre	
Laufzeit 20 Jahre	
monatliche Prämie	€ 26,-
Versicherungssumme	€ 100.000,-

Tab. 7.: Rechenbeispiel Risikoversicherung<sup>63</sup>

### 5.3.3.3 Ablebensversicherung

Ähnlich wie bei der reinen Risikoversicherung wird die Versicherungssumme nur nach dem Tod der versicherten Person fällig, sie wird jedoch in jedem Fall ausbezahlt und ist an keine bestimmte Vertragsdauer gebunden. Grundsätzlich hat der Versicherte die Prämien bis an sein Lebensende zu bezahlen, es kann

---

<sup>61</sup> Vgl. Seidl, W./ Himmel, M./ Kasper, M./ Lückl, C. (2003) S. 63

<sup>62</sup> Vgl. Felbinger, R. (2004) S. 82 - 84

<sup>63</sup> Vgl. Seidl, W./ Himmel, M./ Kasper, M./ Lückl, C. (2003) S. 63

jedoch mit dem Versicherer die Vereinbarung getroffen werden, dass die Beitragszahlung mit dem Erreichen eines bestimmten Alters endet.<sup>64</sup>

### 5.3.3.4 Erlebensversicherung

Die versicherte Person erhält die Versicherungssumme zu einem vorbestimmten Zeitpunkt. Hier steht eindeutig der Spargedanke im Vordergrund. Es gibt bei dieser Form meist keinen Ablebensschutz. Falls es doch einen gibt, hat er eine sehr geringe Höhe und beträgt oft nur die einbezahlten Prämien exklusive Versicherungssteuer und exklusive etwaiger Zuschläge, was im Erlebensfall zu höheren Endkapitalien führt.<sup>65</sup>

Die Auszahlung des angesparten Kapitals kann auch in Rentenform erfolgen, wobei allerdings die Höhe der Rente erst zum Ablaufzeitpunkt exakt berechnet wird.

<b>Laufende Prämienzahlung</b>	
Mann, Eintrittsalter 30 Jahre Laufzeit 20 Jahre	
monatliche Prämie	€ 100,-
Versicherungssumme	€ 28.000,-
voraussichtlicher Gewinn	€ 8.000,- (bei einer Verzinsung von ca. 5%)
voraussichtliches Endkapital	€ 36.000,-
voraussichtliche Rente aus Endkapital	€ 180,-

<b>Einmalerlag</b>	
Mann, Eintrittsalter 30 Jahre Laufzeit 20 Jahre	
Einmalerlag	€ 24.000,-
Versicherungssumme	€ 42.000,-
voraussichtlicher Gewinn	€ 18.000,- (bei einer Verzinsung von ca. 5%)
voraussichtliches Endkapital	€ 60.000,-
voraussichtliche Rente aus Endkapital	€ 300,-

Tab. 8.: Rechenbeispiel Erlebensversicherung<sup>66</sup>

<sup>64</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

<sup>65</sup> Vgl. Gassner-Möstl, E./ Brazda-Uiterwyk, E. (1995) S. 31

<sup>66</sup> Vgl. Seidl, W./ Himmel, M./ Kasper, M./ Lückl, C. (2003) S. 64

### **5.3.3.5 Renten- bzw. Pensionsversicherung**

Im Rahmen dieser Spezialform der Lebensversicherung wird schon bei Vertragsabschluss die Auszahlung der Versicherungsleistung in Form einer lebenslangen oder temporären Rente gewählt.

Der Versicherungsnehmer wird hier von zukünftigen Änderungen, die die Lebenserwartung betreffen, nicht beeinflusst und kann zum Zeitpunkt seines staatlichen Pensionsantrittes mit einer fixierten Rente rechnen.

Die Beitragszahlung erfolgt einmalig oder laufend bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme.<sup>67</sup>

Der Vollständigkeit wegen werden die folgenden Versicherungsformen auch kurz erwähnt:

### **5.3.3.6 Kreditrestschuldversicherung**

Hierbei handelt es sich um eine Spezialform der Risikoversicherung zur Rückdeckung von Krediten.<sup>68</sup>

### **5.3.3.7 Dread Disease Versicherung**

Die Dread Disease Versicherung ist eine erweiterte Form der Er- und Ablebensversicherung, wobei zusätzlich zu den Versicherungsleistungen im Er- und Ablebensfall auch eine Leistung im Falle des Eintritts von bestimmten, schweren Erkrankungen erbracht wird.<sup>69</sup>

### **5.3.3.8 Fondsgebundene Lebensversicherung**

Die fondsgebundene Lebensversicherung stellt eine spezielle Form der Versicherung dar, bei der der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, zu bestimmen, in welchen Investmentfonds die eingezahlten

---

<sup>67</sup> Vgl. Ennsfellner, K./ Gassner-Möstl, E. (2000) S. 55 - 56

<sup>68</sup> Vgl. Ennsfellner, K./ Gassner-Möstl, E. (2000) S. 55, S. 57 - 58

<sup>69</sup> Vgl. Die Versicherung und ihre einzelnen Sparten (2003), S. 20

Versicherungsprämien investiert werden sollen.<sup>70</sup> Im Gegensatz zur klassischen Lebensversicherung, die sich bei der Veranlagung der Gelder an sehr enge gesetzliche Richtlinien zu halten hat, bietet die Fondsgebundene Lebensversicherung langfristig deutlich höhere Ertragchancen, jedoch auch ein höheres Risiko.<sup>71</sup> Um den Versicherungscharakter zu erhalten, wird eine so genannte Mindesttodesfallsumme vereinbart, die im Falle des Ablebens der versicherten Person unabhängig vom aktuellen Wert des investierten Fonds an den Begünstigten ausbezahlt wird.

### **5.3.3.9 Staatlich geförderte Vorsorgeprodukte**

#### **I. Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge**

Die prämienbegünstigte Vorsorge wurde eingeführt um allen Steuerpflichtigen, unabhängig davon, ob diese tatsächlich Einkommensteuer bezahlen, die Variante einer geförderten Zukunftsvorsorge zu ermöglichen. Eine Ausnahme bilden lediglich jene Personen, die bereits eine gesetzliche Alterspension beziehen.<sup>72</sup>

In § 108 g EStG finden sich die Regelungen zur prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge. Die Förderung wird in Form einer Prämie ausbezahlt. Diese Prämie berechnet sich laut § 108 Abs. 1 EStG aus dem Prozentsatz, der auch für das Bausparen gewährt wird (5,5%) zuzüglich eines in § 108 Abs. 1 Z. 2 EStG erwähnten Prozentsatzes, der nicht weniger als 3% und nicht mehr als 8% betragen darf. In Summe beträgt der jährliche Prozentsatz folglich zwischen 8,5% und 13,5%.

Im Jahr 2007 belief er sich auf 9%, im Jahr beträgt er 2008 9,5%.<sup>73</sup>

Erwähnenswert ist auch, dass nach dem ersten Quartal 2006 bereits ein Prämienvolumen in Höhe von fast € 500 Millionen mit rund 670.000 bei Lebensversicherern abgeschlossenen Verträgen erreicht werden konnte. Dies veranschaulicht, dass die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge von der

---

<sup>70</sup> Vgl. Gassner-Möstl, E./ Brazda-Uiterwyk, E. (1995) S. 31

<sup>71</sup> Vgl. Lindmayer, K. (1992), S. 202

<sup>72</sup> Vgl. Payerer A., (2003), S. 86 - 91

<sup>73</sup> Vgl. vvv.vvo.at

österreichischen Bevölkerung durchaus als langfristiges Vorsorgeinstrument genutzt wird.<sup>74</sup>

Die prämiengünstige Zukunftsvorsorge hat die prämiengünstige Pensionsvorsorge grundsätzlich abgelöst. Für Verträge zur prämiengünstigen Pensionsvorsorge, die vor 01.01.2004 abgeschlossen worden sind sowie für Neuverträge mit Pensionskassen können weiterhin Begünstigungen in Anspruch genommen werden.

Die Prämie wird für Leistungen im Ausmaß von 1,53% der 36-fachen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung erstattet.

Das bedeutet, die staatliche Prämie wird für Einzahlungen bis zu einer maximalen Höhe von € 2.164,64 gewährt.

Im Jahr 2008 beträgt die höchst mögliche Prämie somit € 205,64 (im Jahr 2007 betrug sie € 190,36).<sup>75</sup>

Darüber hinaus können auch Höherversicherungsbeiträge bis zum jährlichen Höchstbetrag eingezahlt werden.

Die Voraussetzungen für die Pensionszusatzversicherung finden sich in § 108 b Abs. 1 EStG:

- Eine Pensionszusatzversicherung muss eine Rentenversicherung darstellen, die im Versicherungsvertrag als solche bezeichnet werden muss. Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Gegenteiliges ergibt, müssen für Pensionszusatzversicherungen die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes für Rentenversicherungen gelten.
- Eine Pensionszusatzversicherung verpflichtet den Versicherer nach Maßgabe des Vertrages, Rentenleistungen im Sinne der lit. b bis e zu erbringen.

Zu den Rentenleistungen dieser Art zählen:

---

<sup>74</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

<sup>75</sup> Vgl. [pensionsplus.at](http://pensionsplus.at)

- a. eine frühestens ab Beginn des Bezuges der gesetzlichen Alterspension einsetzende , an den Versicherten bis zu dessen Lebensende auszuzahlende Rente. Rentenbeiträge dieser Art dürfen im Laufe der Zeit nicht vermindert werden.
  - b. Eine Überbrückungsrente – dies bedeutet dass diese Rente im Falle der Einstellung oder der Einschränkung der Erwerbstätigkeit, frühestens jedoch mit Vollendung des 50. Lebensjahres beginnt und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß lit. a ausbezahlt ist. Es dürfen maximal zwei Drittel des zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme vorhandenen Deckungskapitals aufgewendet werden.
  - c. Eine Rente, die mit dem Eintritt der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit beginnt und längstens bis zum Anfall der Rente gemäß lit. a an den Versicherungsnehmer zu zahlen ist.
  - d. Eine Rente, die mit dem Tod des Versicherten beginnt und die dann an den Ehepartner oder an eine hinterbliebene Person, die mit dem Versicherten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat, bis zu dessen Lebensende ausbezahlt wird.
  - e. Eine mit dem Tod des Versicherungsnehmers beginnende Rente, die dann an hinterbliebene Waisen längstens bis zu deren vollendeten 27. Lebensjahr fällig ist.
- Unter § 108 b Abs. 1 Z. 4 findet sich, dass sowohl der Rückkauf als auch die Erbringung von Kapitalleistungen im Todesfall ausgeschlossen sind. Weiters ist die Kapitalabfindung angefallener Renten ausgeschlossen (es sei denn, der Barwert übersteigt nicht den Betrag im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Pensionskassengesetzes).
  - Es steht dem Versicherungsnehmer gemäß § 108 b Abs. 1 Z. 5 zu, für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Änderung der Versicherung in einer Weise zu verlangen, dass die Prämienzahlung eingestellt, eingeschränkt oder wieder aufgenommen wird. Kommt es zu einer derartigen Abänderung, so wird der vereinbarte Rentenbetrag durch den Betrag ersetzt, der sich nach anerkannten

versicherungsmathematischen Regeln auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ergibt. Dieser Betrag muss unter Berücksichtigung von z.B. Prämienrückständen für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnet werden.<sup>76</sup>

## **II. Die freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsvorsorge**

Innerhalb der gesetzlichen Pensionsversicherung gibt es die Möglichkeit einer freiwilligen Höherversicherung (§ 77 Abs. 2 ASVG). Da diese freiwillig erfolgt, ist sie streng genommen der dritten – und nicht etwa der ersten – Säule zuzuordnen.

Der Versicherte erwirbt durch freiwillige Beitragsleistungen, deren Höhe bis zum jährlichen Maximum (Doppeltes der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 77 Abs. 2 ASVG – 2005: € 7.260,-) frei gewählt werden kann, einen Anspruch auf eine eigenständige (von der staatlichen Pension getrennte und getrennt zu ermittelnde) Zusatzpension, welche, beginnend mit der staatlichen Pensionszahlung, 14 Mal pro Jahr ausbezahlt wird. Diese Zusatzpension („besonderer Steigerungsbetrag“) unterliegt der jährlichen Pensionsanpassung und berechnet sich – für Beitragszeiträume ab dem 1. Jänner 1986 – wie folgt (§ 248 Abs. 4 und 5 ASVG): Die geleisteten Beiträge des jeweiligen Jahres sind zunächst – wie bei der Berechnung der staatlichen Pension – mit dem Aufwertungsfaktor zu multiplizieren; anschließend erfolgt eine nochmalige Multiplikation mit einem versicherungsmathematischen Faktor, welcher vom Sozialministerium mittels Verordnung (BGBl. 577/1985) festgelegt wird und nach Geschlecht des Versicherten, Alter im Einzahlungsjahr und Alter beim Pensionsantritt (Pensionsstichtag) divergiert. Die Summe der Produkte der so „aufgewerteten“ Beitragsjahre ergibt dann den (monatlichen) besonderen Steigerungsbetrag.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup> Vgl. Doralt, W./Ruppe, H.G., (2003) S. 309 - 313

<sup>77</sup> Vgl. Wipfel, R., (2007), S. 42

### 5.3.4 Der Lebensversicherungsbeitrag

Prinzipiell entsteht Anspruch auf eine Versicherungsleistung dann, wenn der Versicherte entweder einen Einmalbetrag leistet oder regelmäßige Prämien bezahlt.

Gemäß Einkommensteuerrichtlinien erfolgt die Abgrenzung zwischen einer laufenden Prämienzahlung und einer ratenweisen Entrichtung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten – laufende Prämienzahlungen liegen dann vor, wenn während der gesamten Versicherungsdauer die Zahlung der Prämien mindestens einmal jährlich erfolgt. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung darf somit nicht später als ein Jahr nach der letzten Prämienfälligkeit entstehen (EStR (2000), RZ 621).

Der Lebensversicherungsbeitrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- 1) der Versicherungssteuer,
- 2) dem Sparbeitrag,
- 3) dem Risikobeitrag und
- 4) dem Kostenbeitrag.

1) Die Versicherungssteuer wird vom Gesetzgeber festgelegt und ist vom Versicherer einzuheben und abzuführen.

2) Der verzinst Sparbetrag dient dem systematischen Ansparen der gewünschten Versicherungssumme für den Erlebensfall. Die Berechnung erfolgt auf diese Weise, dass der Sparanteil unter Zugrundelegung eines kalkulatorischen Zinssatzes ausreicht, die garantierte Versicherungssumme am Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages ohne Vorliegen des Versicherungsfalles zu erwirtschaften.

3) Der Risikobeitrag hängt vom Alter zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, von der gewählten Tarifform, der Versicherungsdauer und der Versicherungssumme ab und dient dem Versicherer zur Absicherung gegen das Risiko des vorzeitigen Todes des Versicherten. Er berechnet sich nach

versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgrund von Sterbetafeln (Alter, Geschlecht) auf Basis der vereinbarten Versicherungssumme.

4) Der Kostenbeitrag dient zur Abdeckung der kalkulierten Verwaltungskosten des Versicherungsunternehmens sowie der Abschlusskosten in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses konkreten Versicherungsvertrages. Die Abschlusskosten entstehen wiederum zu rund 90% aus der Akquisition des Versicherungsvertrages. Das bedeutet, die Abschlusskosten stammen aus der Anwerbung, vor allem aus der Beratung des Kunden und aus der kundenkonformen Ausarbeitung des Versicherungsvertrages. Die restlichen 10% der Abschlusskosten resultieren aus den bei der Errichtung des Vertrages anfallenden weiteren Kosten, wie zum Beispiel der Polizzierung, ärztlicher Atteste und der Anforderung von Gesundheitsauskünften. Die Höhe der Kosten ist im Tarif und in der diesem zugrunde liegenden Geschäftsplan festgelegt.<sup>78</sup>

Im Falle des Todes des Versicherten setzt sich die ausbezahlte Versicherungssumme aus der zum Fälligkeitszeitpunkt vorhandenen, angesparten Summe der Sparbeiträge zuzüglich der fehlenden Restsumme, die aus dem Risikokapital finanziert wird, zusammen.<sup>79</sup>

Die einbezahlten Sparbeiträge bilden das Deckungskapital; Risiko- und Sparbeitrag bilden gemeinsam den Nettobetrag. Der Bruttobetrag errechnet sich durch Addition einer Kostenkomponente, die sich in Verwaltungsanteile und Abschlusskostenanteile aufgliedern lässt.

### **5.3.5 Unterschiede zur gesetzlichen Pensionsvorsorge**

Zusammenfassend sollen die grundlegenden Unterschiede zwischen der gesetzlichen Sozialversicherung und der privaten Lebensversicherung noch einmal gegenübergestellt werden.<sup>80</sup>

---

<sup>78</sup> Vgl. „Die Verrechnung von Abschlusskosten“ in „Die Versicherungsrundschau“ 12/2005, S. 323 - 331

<sup>79</sup> Vgl. Kurzendörfer, V. (2000) S. 42 ff.

<sup>80</sup> Vgl. [www.fhv.at](http://www.fhv.at)

## Sozialversicherung

- gesetzliche Pflichtversicherung
- die Sozialversicherung stellt ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts dar
- Sozialversicherungsträger sind öffentlich – rechtliche Körperschaften
- es gibt keine individuelle Risikoauslese
- Prinzip des sozialen Ausgleichs
- die Höhe des Versicherungsbeitrages richtet sich nach der Einkommenshöhe

## Privatversicherung

- freiwillige Versicherung
- das Privatversicherungsrecht ist Teil des Privatrechts
- Versicherungsgesellschaften sind privatrechtliche Gesellschaften
- es erfolgt eine individuelle Risikoauslese
- Äquivalenzprinzip
- die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach dem Versicherungsrisiko

## 5.4 Die steuerliche Behandlung der Lebensversicherung in Österreich

### 5.4.1 Die Versicherungssteuer

Derzeit unterliegen die Prämien der Lebensversicherung in Österreich gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 VersStG einer 4%-igen Versicherungssteuer.

Aufgrund des Strukturanpassungsgesetzes bilden die kurzfristigen Einmalerlagsversicherungen, die eine Laufzeit von unter 10 Jahren haben, eine Ausnahme. In diesen Fällen ist eine Versicherungssteuer in Höhe von 11% an das Finanzamt abzuführen.

Die Versicherungssteuer fungiert in Österreich sozusagen als Ersatz für die fehlende Ertragsteuerbelastung und kann im Extremfall (bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von unter 10 Jahren) zu einer Doppelbesteuerung der Lebensversicherung führen.

Einer speziellen Besteuerung unterliegen auch die Pensionszusatzversicherungen, die in den folgenden Kapiteln genauer dargestellt werden sollen. Liegt eine Pensionszusatzversicherung vor, wird Versicherungssteuer in Höhe von 2,5% einbehalten.<sup>81</sup>

Der Steuerschuldner der Versicherungssteuer ist der Versicherungsnehmer, der seinen Wohnsitz (BAO) in Österreich hat. Die Haftung für die Steuer übernimmt der Versicherer bzw. ein Bevollmächtigter.

Falls das Versicherungsunternehmen seinen Sitz innerhalb des EWR hat und in Österreich zum Dienstleistungsverkehr registriert ist, muss der Versicherungsnehmer im Falle, dass die Steuer vom Versicherer nicht dem Gesetz entsprechend entrichtet worden ist, die Versicherungssteuer direkt abführen. Zur Abwicklung ist ein Steuerbevollmächtigter zu bestellen.<sup>82</sup>

Wenn der Versicherer bzw. Bevollmächtigte keinen Sitz bzw. Wohnsitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum hat, unterliegen die Prämien der Besteuerung nach den 5-fachen Steuersätzen. Das bedeutet, dass es zu einer 20%-igen Besteuerung kommen kann.

---

<sup>81</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

<sup>82</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

Jedoch nicht nur die Prämien unterliegen der Versicherungssteuer, sondern zum Beispiel auch die Gebühren, die im Rahmen des Versicherungsverhältnisses anfallen.<sup>83</sup>

## **5.4.2 Die Einkunftsarten**

### **5.4.2.1 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG)**

In § 25 EStG werden vier Einkunftsarten aus nichtselbständiger Arbeit genannt. Zu den Einkünften im Sinne des § 25 zählen auch die Bezüge und Vorteile aus Mitarbeitervorsorgekassen (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. d).

### **5.4.2.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG)**

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen im Wesentlichen die Erträge aus Kapitalvermögen. Diese Einkunftsart wird als subsidiär bezeichnet, da Einkünfte erst zu dieser Gruppe gehören, so sie nicht den ersten vier Einkunftsarten (§ 27 Abs. 1) zugerechnet werden können.

Grundsätzlich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung erfasst, bei bestimmten Kapitalerträgen wird allerdings eine Kapitalertragssteuer einbehalten (§§ 93 ff), die entweder als vorausgezahlte Einkommensteuer behandelt wird oder als Kapitalertragsteuer die Einkommensteuer abgilt (Endbesteuerung - § 97).<sup>84</sup>

Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt für bestimmte Kapitaleinkünfte von natürlichen Personen, und zwar für Kapitalerträge

- aus Geldeinlagen bei inländischen Banken (§ 93 Abs. 2 Z 3 lit. a)
- aus sonstigen Forderungen gegenüber inländischen Banken, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt (§ 93 Abs. 2 Z 3 lit. b)
- aus Forderungswertpapieren, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet (§ 93 Abs. 3)

---

<sup>83</sup> Vgl. Frey, P., (2000) S. 92

<sup>84</sup> Vgl. Doralt, W. (2005) S. 11 - 12

*Anmerkung: Zinsen aus oben aufgezählten Bankeinlagen und Forderungswertpapieren sind üblicherweise endbesteuert*

- aus in- und ausländischen Aktien, GmbH-Anteilen, Genossenschaftsanteilen, Genussrechten, Partizipationskapital und Zuwendungen inländischer Stiftungen, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder die Zweigstelle eines Kreditinstitutes im Inland ist (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. a – e)
- aus Anteilsscheinen an einem in- und ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetz 1963 beziehungsweise 1993, soweit die ausgeschütteten Beträge aus Aktien etc. resultieren (gilt nur für natürliche Personen)<sup>85</sup>

Forderungswertpapiere sowie diesen entsprechende Genussrechte fallen nur dann in die Steuerabgeltung, wenn sie bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (und zwar sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht).

Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer hat unabhängig davon, ob sich die Kapitalanlagen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen befinden, Gültigkeit.

Folgende Einkünfte sind den Kapitaleinkünften laut § 27 zuzuordnen:

- Gewinnanteile (Dividenden, Zinsen und sonstige Bezüge) aus Aktien oder Anteilen an Gesellschaften mbH, gleichartige Bezüge aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Wenn es sich um inländische Kapitalerträge handelt, ist die Einkommensteuer mit dem Abzug der KEST abgegolten.
- Zinsen und andere Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wie zum Beispiel aus Darlehen, Anleihen, Einlagen, Bankguthaben oder Ergänzungskapital.

---

<sup>85</sup> Vgl. Ellmaier, W./Engel, A. (2003) S. 184

- Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung bei Lebensversicherungen und Rentenversicherungen, die
  - entweder gemäß § 27 Abs. 1 Z 6 lit. a - im Falle des Erlebens oder des Rückkaufs einer auf den Er- und Ablebensfall abgeschlossenen Kapitalversicherung einschließlich einer fondsgebundenen Lebensversicherung,
  - oder gemäß § 27 Abs. 1 Z 6 lit. b – im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist
 ausgezahlt werden, wenn im Versicherungsvertrag nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart sind und die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als zehn Jahre beträgt. Im übrigen gilt jede Erhöhung einer Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Vertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung als selbständiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages (§ 27 Abs. 1 Z 6 EStG).

Generell sind Leistungen von Versicherungen aus Erlebensversicherungen nicht endbesteuert. Leistungen von Versicherungen auf den Todesfall sind jedoch steuerfrei.<sup>86</sup>

#### **5.4.2.3 Sonstige Einkünfte**

§ 29 Abs. 1 Z 6 EStG definiert die Steuerpflicht für wiederkehrende Bezüge, woraus eine generelle Steuerschuld auf Renten entsteht.

Die genaue Betrachtung der Einkünfte gemäß § 29 findet sich in Kapitel 3.2.8.

---

<sup>86</sup> Vgl. Ellmaier, W./Engel, A. (2003) S. 184

### 5.4.3 Die steuerliche Behandlung der Prämien

#### 5.4.3.1 Allgemeine Grundlagen

Hier spielt das Datum des Versicherungsabschlusses eine wichtige Rolle: Beiträge zu Kapital- und Rentenversicherungen, die vor dem 01.06.1996 abgeschlossen worden sind, sind unter den folgenden Voraussetzungen gemeinsam mit anderen Aufwendungen bis zu einer gesetzlich festgesetzten Grenze als Sonderausgaben abzugsfähig:  
Erlebensversicherungen, die

- zwischen 01.01.1989 und 31.05.1996 abgeschlossen worden sind und
- für den Fall des Ablebens des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt und
- überdies zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens zwanzig Jahren liegt

können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet, dann verkürzt sich dieser Zeitraum auf die Jahre bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, er darf aber nicht weniger als zehn Jahre betragen.<sup>87</sup>

Beiträge zu Lebensversicherungen, die nach dem 31.05.1996 abgeschlossen worden sind, sind nur mehr dann abzugsfähig, wenn sie in Form von Rentenversicherungen oder in Form von Kapitalversicherungsverträgen mit Rentenoptionsklausel (je mit mindestens lebenslang zahlbarer Rente) oder als Risikoablebensversicherung abgeschlossen worden sind.<sup>88</sup>

Die Prämie, die als Gegenleistung des Versicherungsnehmers für die Übernahme des Versicherungsrisikos durch den Versicherer zu betrachten ist,

---

<sup>87</sup> Vgl. SWK 4/5/2006, S. 168

<sup>88</sup> Vgl. SWK 4/5/2006, S. 168

unterliegt prinzipiell – gleichgültig ob Einmalprämie oder laufende Prämie – in voller Höhe der österreichischen Versicherungssteuer (siehe Kapitel 5.4.1.).<sup>89</sup> Als Grundlage zur Berechnung der Steuer dient folglich der Prämienbetrag, in dem Makler- und Vertreterprovisionen bereits enthalten sind. Die Steuern werden nicht getrennt von dem Betrag des Versicherungsentgeltes ausgewiesen.<sup>90</sup>

Zu beachten gilt auch, dass wenn aufgrund der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, der dem Versicherungsnehmer bei einjähriger Versicherungsperiode das Recht zuweist, die Prämie in halb- oder vierteljährlichen, manchmal sogar in monatlichen Teilprämien mit einem bestimmten Zuschlag zu entrichten, so sind auch diese Zuschläge Bestandteil des steuerpflichtigen Entgeltes. Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob sie aufgrund von Versicherungsbestimmungen oder kraft besonderer Vereinbarung in den Versicherungsvertrag aufgenommen worden sind. Die Pflicht zur Abfuhr der Versicherungssteuer erlischt auch nicht im Falle der nachträglichen Gestattung seitens des Versicherers, die Prämie in mehreren Teilen zu entrichten, da dies zu einer Vertragsänderung führt und somit ein neues Gesamtentgelt vorliegt, das der Versicherungssteuer zu unterwerfen ist.<sup>91</sup>

#### **5.4.3.2 Sonderausgaben**

Bei Beiträgen unter € 2.920,- kann ein Viertel der Beitragshöhe als Sonderausgabe (§ 18 Abs. 1 Z. 2 EStG) abgezogen werden. Da Versicherungsprämien (außer die freiwillige Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten) zu den so genannten „Topf-Sonderausgaben“ zählen, gilt der Höchstbeitrag von € 2.920,- als Grundlage für folgende Sonderausgaben insgesamt: Versicherungsprämien, Pensionskassenbeiträge, Wohnraumschaffung und -sanierung, junge Aktien und Genussscheine.

---

<sup>89</sup> Vgl. Frey, P. (2000) S. 92

<sup>90</sup> Vgl. COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES (1996) S. 10

<sup>91</sup> Vgl. Frey, P. (2000) S. 93

Dies trifft auch bei Beiträgen unter € 5.840,- zu, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht und auch bei weiteren € 1.460,- im Falle, dass die steuerpflichtige Person mindestens drei Kinder hat, die selbst keine Sonderausgaben geltend machen. Bei Beiträgen, die die Höhe von € 2.920,- (bzw. € 5.840,- oder € 7.300,-) erreichen oder höher sind, kann maximal ein Viertel des Höchstbetrages berücksichtigt werden.<sup>92</sup>

Wie schon in Kapitel 3 erwähnt, können Sonderausgaben nur bis zu einer Jahreseinkommenshöchstgrenze von € 36.400,- abgesetzt werden. Wenn diese Grenze überschritten wird, reduziert sich der Höchstbetrag kontinuierlich bis zu einem maximalen Jahreseinkommen von € 50.900,-, ab dem dann keine Abzugsfähigkeit mehr gegeben ist.

Weiters bleibt zu berücksichtigen, dass Versicherungsprämien im Allgemeinen nur dann abzugsfähig sind, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung im Inland hat oder wenn ihm die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt wurde.

Bei Lebensversicherungsverträgen, die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossen worden sind, dürfen die Beitragszahlungen nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Beiträge zu Kapitalversicherungen, die eine Leistung nur für den Erlebensfall vorsehen und die nach dem 01.01.1989 abgeschlossen worden sind, sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Bei gemischten Kapitallebensversicherungen (werden im Erlebensfall, aber auch im Todesfall ausbezahlt), deren Abschlussvertrag vor dem 01.06.1996 rechtskräftig unterzeichnet worden ist, werden die Beiträge nur dann als Sonderausgaben behandelt, wenn im Falle des Todes mindestens die für den Erbfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt und darüber hinaus eine mindestens 20-jährige Vertragsdauer vereinbart worden ist.

Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr bereits vollendet hat, dann verkürzt sich diese oben genannte

---

<sup>92</sup> Vgl. Das Steuerbuch 2008, S. 55

Mindestvertragsdauer auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Mindestvertragsdauer darf aber 10 Jahre nicht unterschreiten.

Für Abschlüsse, die vor dem Jahr 1989 unterfertigt worden sind, gelten andere, liberalere Bestimmungen.

Besteht der Versicherungsbeitrag in einer Einmalprämie, gibt es die Möglichkeit, diese auf Antrag über 10 Jahre (verteilt auf 1/10 pro Jahr) als Sonderausgaben geltend zu machen (§18 Abs. 1 Z. 2 EStG). Wurden in früheren Jahren anstelle des geleisteten Einmalbetrages Teilbeträge (Zehntel, Zwanzigstel) als Sonderausgaben in Anspruch genommen, so können die restlichen Teilbeträge auch im Veranlagungsjahr 2005 im Rahmen der Höchstbeträge für Sonderausgaben geltend gemacht werden.<sup>93</sup>

Beiträge zu Rentenversicherungsverträgen sind nur abzugsfähig, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist (§ 18 Abs. 1 Z 2 EStG). Eine Option auf Kapitalabfindung ändert den Sachverhalt nicht, es kommt aber zu einer Nachversteuerung.

Für reine Ablebensversicherungen besteht keine Mindestbindungsfrist und daher sind die Prämien zu den reinen Ablebensversicherungen unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Sonderausgaben anzuerkennen (LStR (2002), RZ 471).

#### **5.4.3.3 Die steuerliche Behandlung der Einzahlungen zur prämienbegünstigten Vorsorge**

Die prämienbegünstigte Pensionsversicherung stellt grundsätzlich eine Lebensversicherung mit lebenslanger Rentenzahlung dar. Die Zinsen und die Gewinnanteile, die aus Lebensversicherungen anfallen, können lediglich im Rahmen der Kapitaleinkünfte gemäß § 27 Abs. 1 Z 6 EStG steuerpflichtig werden. Rentenversicherungen zählen jedoch nur im Falle einer Kapitalabfindung oder im Falle des Rückkaufes zu den Einkünften aus Kapitalerträgen (§ 27 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG) und beide Fälle sind bei der

---

<sup>93</sup> Vgl. SWK 4/5/2006, S. 167

prämienbegünstigten Pensionsvorsorge ausgeschlossen. Somit kann es zu keiner Steuerpflicht gemäß § 27 EStG kommen.

Die Einzahlungen sind aus versteuertem Einkommen zu leisten und werden mit einer Prämie versehen. Während der Ansparphase fällt keine KESt an (§ 41 Abs. 1 Z 1 EStG, § 94 Z 6 lit. c EStG iVm. § 2 InvFG).

#### **5.4.3.4 Die steuerliche Behandlung der Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung**

Steuerlich ist zu unterscheiden, ob die Beiträge zur Höherversicherung „freiwillig“ oder aufgrund einer Mehrfachversicherungskonstellation erfolgten (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG). In ersterem Fall erfolgt eine Berücksichtigung wahlweise entweder über die Topfsonderausgaben (mit Höchstbetrag, Viertelung und Einschleifung) oder über die prämienbegünstigte Pensionsvorsorge (§ 108a Abs. 1 EStG).

#### **5.4.3.5 Die Behandlung der Versicherungsprämie als außergewöhnliche Belastung**

Gemäß § 34 Abs. 1 EStG bleiben bei der Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben zählen, die Werbungskosten darstellen oder die den Sonderausgaben zugerechnet werden können, außer Betracht. Es ist in Fällen, in denen der Abzug von Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben durch das Gesetz beschränkt ist, nicht möglich, den vom Abzug ausgeschlossenen Anteil der Ausgaben, die sich bei den einzelnen Einkunftsarten nicht voll als Abzugsposten auswirken konnten (z.B. Sonderausgabenhöchstabsetzbeträge), als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Würde man diese Beträge geltend machen, würden sie infolge ihre Eigenschaften als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben verlieren.<sup>94</sup>

---

<sup>94</sup> Vgl. Hofstätter, /Reichel (2000), § 34 Abs. 1 Tz 5

#### 5.4.3.6 Nachversteuerung von Versicherungsprämien

Es kann in folgenden Fällen auch zu einer Nachversteuerung der Versicherung kommen:

- Wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf den Erlebensfall, der vor dem 01.06.1996 abgeschlossen worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren seit Vertragsabschluss oder innerhalb eines kürzeren Zeitraumes gemäß der oben angeführten Sonderregelungen für das Alter ab Vollendung des 41. Lebensjahres ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden, erfolgt eine Nachversteuerung.
- Außerdem kann es aufgrund einer Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Kapitalversicherungsvertrag innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Vertragsabschluss, der vor dem 01.06.1996 erfolgt ist, zu einer Nachversteuerung kommen.
- Eine Nachversteuerung wird ebenfalls durchgeführt, wenn die Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag oder einer Kapitalversicherung mit einer Rentenoptionsklausel, die nach dem 31.05.1996 abgeschlossen worden ist, ganz oder zum Teil abgetreten, rückgekauft oder vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten werden.<sup>95</sup>

Es kommt allerdings zu keiner Nachversteuerung, wenn

- die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten bzw. verpfändet werden,
- die Erben diese Nachversteuerung zu tragen hätten oder

---

<sup>95</sup> Vgl. SWK 2006, S. 167

- der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die angeführte Abtretung, Verpfändung, etc. aufgrund von einer wirtschaftliche Notlage erfolgt ist.

Die Nachversicherung wird mit einem Pauschalsteuersatz durchgeführt (30% der steuerwirksamen Beträge).

Der Versicherer ist verpflichtet, dem Finanzamt unaufgefordert Mitteilung über den Rückkauf, die Abgeltung der Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag sowie eine Vorauszahlung, eine Verpfändung oder eine sonstige Rückvergütung zu erstatten.<sup>96</sup>

#### **5.4.4 Die steuerliche Behandlung der Leistungen**

Grundsätzlich sind alle Kapitalleistungen einkommensteuerfrei. Das bedeutet, dies gilt auch für Kapitalversicherungen, die nur für den Erlebensfall eine Leistung vorsehen.<sup>97</sup>

Die Einkommensteuerrichtlinien legen fest, dass bei Versicherungsrenten der Rentenvertrag erst bei Beginn der Rentenzahlung entsteht. Dies bedeutet, dass ab der ersten Rentenzahlung ein einkommensteuerrechtlich relevanter Rentenversicherungsvertrag vorliegt (unabhängig ob eine Kapitalabfindungsoption vorliegt oder nicht).

Rentenleistungen bleiben solange steuerfrei, als sie den kapitalisierten Rentenanspruch nicht übersteigen. Dann werden sie mit dem Normalsatz besteuert – der Rentenanspruch wird dabei kapitalisiert (gem. BewG). Da es sich bei Versicherungsrenten um so genannte Kaufpreisrenten (ehemals „Gegenleistungsrenten“) handelt, tritt die Steuerpflicht folglich erst ab jenem Zeitpunkt ein, ab dem die Summe der Rentenzahlungen die „Gegenleistung“, also das einbezahlte Kapital, überschreitet.

Bei Versicherungsleistungen, die im Erlebensfall oder im Fall des Rückkaufs aus einem Kapitalversicherungsvertrag (Erlebens-, sowie Er- und Ablebensversicherung) oder auch im Falle eines Rückkaufs oder einer Kapitalabfindung eines Rentenversicherungsvertrages ausgezahlt werden, wird

---

<sup>96</sup> Vgl. SWK 26/2006, S. 168

<sup>97</sup> Vgl. Maier, R. (2000), S. 72

der Überschuss der Leistungen über die eingezahlten Beträge hinaus mit dem Normalsatz besteuert, wenn:

- a. der Versicherungsbetrag nicht gegen laufende Prämienzahlung abgeschlossen worden ist und
- b. zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der ersten Rentenzahlung ein Zeitraum von weniger als 10 Jahren liegt.

Beide Punkte (a + b) müssen erfüllt sein.<sup>98</sup>

#### **5.4.4.1 Die Leistungen aus der prämienbegünstigten Vorsorge**

§ 29 Z 1 EStG schließt explizit wiederkehrende Bezüge als Leistung aus einer Pensionszusatzversicherung aus, soweit für die Beiträge eine Prämie gemäß § 108 a EStG oder nach § 108 g EStG in Anspruch genommen worden ist.

Die Anteile an der Rentenzahlung, die aus einer höheren Beitragszahlung resultieren, sind gemäß § 29 Z 1 EStG steuerpflichtig. Bei der Übertragung (nach Ablauf der Mindestbindfrist) an eine andere Vorsorgeeinrichtung fällt ebenfalls keine Steuer an. Eine Verrentung des angesammelten Kapitals ist insoweit steuerfrei, als die Renten auf prämienbegünstigten Beiträgen beruhen (§ 29 Z 1 EStG). Auf Überbeiträge entfallende Rententeile sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu versteuern, d.h. bei Übertragung an ein Versicherungsunternehmen sind sie ab dem Zeitpunkt steuerpflichtig, zu dem die Summe der geleisteten Beträge (Renten, etwaige Einmalzahlungen, Abfindungen) den Wert der Einzahlungen übersteigt (§ 29 Z 1 EStG). Sollte die Rente von einer Pensionskasse ausgezahlt werden, so sind die auf Überzahlungen entfallenden Rententeile steuerlich zu 25% zu erfassen (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG). Im Fall der Einmal auszahlung der Ansprüche erlischt nicht nur die Kapitalgarantie, sondern es sind auch 50% der Prämie rückzuerstatten. Darüber hinaus sind die erwirtschafteten Erträge nachträglich (inklusive Zinseszinsen) unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 25% (KESt-Äquivalent) nachzuversteuern (§ 108g Abs. 5 EStG).

---

<sup>98</sup> Vgl. Die Versicherungsrundschau 1-2 2004, Beilage 5

#### **5.4.4.2 Die Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung**

Wurden die Beiträge über die prämiengünstige Pensionsvorsorge gefördert, so ist die daraus resultierende Zusatzpension steuerfrei (§108 b EStG iVm. § 29 Z 1 EStG). Andernfalls (bzw. auch bei nicht mehr prämiengeförderten „Überzahlungen“) werden – auch wenn eine Absetzung über die Topfsonderausgaben (z.B. wegen zu hohen Einkommens oder Erschöpfung des Topfes) nicht oder nur eingeschränkt möglich war, 25% des besonderen Steigerungsbetrages der normalen Tarifbesteuerung unterworfen.<sup>99</sup>

Wurden die Beiträge zur Höherversicherung im Rahmen einer Mehrfachversicherung geleistet und nicht rückgefordert, so waren diese bereits in der Ansparphase zur Gänze als Werbungskosten absetzbar. Im Gegenzug dazu ist auch der gesamte daraus resultierende besondere Steigerungsbetrag steuerpflichtig.

#### **5.4.4.3 Die Kapitalertragssteuer**

Auf Lebensversicherungen wird keine Kapitalertragssteuer erhoben (§ 94 EStG).

Dies gilt auch für die von Versicherungsunternehmen mit Sitz innerhalb des EWR (und Registrierung zum Dienstleistungsverkehr im Inland) im freien Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge.<sup>100</sup>

#### **5.4.4.4 Steuerliche Folgen bei Änderung eines Lebensversicherungsvertrages**

Die Änderung eines Versicherungsvertrages kann erhebliche steuerliche Konsequenzen haben, wenn die Vertragsänderung steuerlich wie ein Neuabschluss behandelt wird (Novation).

Steuerliche Nachteile ergeben sich aber nur, wenn die vertragliche Restlaufzeit weniger als 10 Jahre beträgt (steuerliche Laufzeiten wie bei einem echten Neuabschluss).<sup>101</sup>

---

<sup>99</sup> Vgl. Das Steuerbuch 2006, S. 59 - 61

<sup>100</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

<sup>101</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

#### **5.4.5 Steuerliche Probleme bei Rückkauf einer Lebensversicherung**

Mit dem Erlass des BMF, GZ 10 6007/7-IV/10/01 vom 26.07.2001 zur Versicherungssteuer kann es zusätzlich zu den oben genannten Auswirkungen eines vorzeitigen Rückkaufs einer Lebensversicherung zu einer Nachforderung in Höhe von 7% Versicherungssteuer kommen. Dies trifft auch auf Vertragskonstellationen zu, bei denen zunächst eine Prämienfreistellung (§ 173 VersVG) vereinbart wurde und in weiterer Folge ein Rückkauf vorgenommen wird.

Der Rückkaufswert errechnet sich aus den Sparanteilen der Prämie, abzüglich der Abschlusskosten, abzüglich der festgelegten Verwaltungskosten, zuzüglich der Verzinsung der Sparanteile, sowie der Verzinsung der Sparanteile entsprechend der Einzahlung und der sich aus der Veranlagung ergebenden Gewinnbeteiligung. In den ersten Jahren führt dies zu niedrigeren Rückkaufwerten, da die Sparanteile erst nach Abdeckung der gesamten Abschlusskosten zur Veranlagung zur Verfügung stehen. Vor Abschluss werden dem Versicherungsnehmer daher auch Tabellen, die die Rückkaufswerte veranschaulichen, übergeben.<sup>102</sup>

#### **5.4.6 Die steuerliche Behandlung von vorzeitigen Teilauszahlungen**

Vorzeitige Teilauszahlungen (vor Ablauf der 10-Jahresfrist) lösen keine Einkommensteuer aus, sofern sie 25% der ursprünglichen Versicherungssumme nicht übersteigen. Übersteigt der ausbezahlte Teilbetrag jedoch 25% der ursprünglichen Versicherungssumme, entsteht Steuerpflicht gemäß § 27 Abs. 1 Z 6 EStG (EStR (2000), RZ 6209a). Im Bereich der Versicherungssteuer wird dieselbe Abgrenzung gemäß § 6 Abs. 1a Z 2 lit. a VersStG angewendet.

---

<sup>102</sup> Vgl. Die Versicherungsrundschau 2006, S. 13 - 16

#### **5.4.7 Die steuerliche Behandlung bei Erhöhung der Versicherungssumme**

Eine Erhöhung der Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Vertrages auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung gilt sowohl einkommensteuerrechtlich als auch versicherungssteuerrechtlich als Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages (§ 27 Abs. 1 Z 6 EStG iVm. § 6 Abs. 1a VersStG).

#### **5.4.8 Die steuerliche Behandlung bei Verpfändung einer Lebensversicherung**

Beiträge und Versicherungsprämien stellen gem. § 18 Abs. 1 T 1 EStG Sonderausgaben dar.

In § 18 Abs. 4 Z 1 wird normiert, dass eine Nachversteuerung der als Sonderausgaben geltend gemachten Prämien unter anderem auch dann zu erfolgen hat, wenn innerhalb von 10 Jahren seit Versicherungsabschluss eine Vorauszahlung oder Verpfändung aus dem Versicherungsvertrag erfolgt. Die Nachversteuerung erfolgt gemäß § 18 Abs. 5 zu einem Steuersatz von 30% in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung eingetreten sind.

Bei Verwirklichung eines Nachversteuerungstatbestandes entsteht ein öffentlichrechtlicher Abgabensanspruch, der durch spätere privatrechtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien nicht mehr beseitigt werden kann. Das bedeutet, dass wenn der Versicherungsnehmer seine Lebensversicherung verpfändet und dieses Rechtsgeschäft in späterer Folge geändert wurde und die Urkunde vinkuliert wurde, tritt keine Änderung des nachversteuerungspflichtigen Tatbestandes auf.

Die Prämienzahlungen des Folgejahres sind jedoch wieder sonderausgabenbegünstigt.<sup>103</sup>

---

<sup>103</sup> Vgl. SW K 26/2006, S. 726

#### **5.4.9 Die steuerliche Behandlung der Lebensversicherung im Todesfall**

Der Versicherte hat prinzipiell die Möglichkeit, eine bezugsberechtigte Person für den Fall seines Ablebens namhaft zu machen. In Todesfall des Versicherungsnehmers erhält die begünstigte Person die Lebensversicherungssumme direkt von der Versicherungsanstalt ausbezahlt.

Bis zum 31.07.2008 waren Versicherungsleistungen aus Lebensversicherungsverträgen erbschaftsteuerpflichtig, wenn sie nicht an den Versicherungsnehmer sondern an einen Dritten ausbezahlt wurden. Diese Regelung gilt nun nur noch für Erbschaften, bei denen der Erblasser vor dem 01.08.2008 verstorben ist.<sup>104</sup>

---

<sup>104</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

## **5.5 Besteuerung der privaten Pensionsvorsorge im internationalen Kontext**

### **5.5.1 Allgemeines**

In den meisten EU-Mitgliedstaaten wird das System der vorfinanzierten Zusatzrente in irgendeiner Form steuerlich begünstigt. Die Gestaltung der Rentenregelungen und die Auswahl unter verschiedenen Steuermodellen liegen jedoch im Wesentlichen bei den nationalen Regierungen. Jede nationale Regierung hat unter Berücksichtigung der mit der Steuerbegünstigung verbundenen Haushaltsbelastung darüber zu entscheiden, welche steuerpolitischen Rahmenbedingungen für ihre jeweiligen Gegebenheiten am günstigsten sind. Aus dieser Vielfalt ergibt sich, dass die jeweilige Besteuerung zu einem Hindernis für die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr werden kann, da es oftmals vorkommt, dass ein in einem Mitgliedsstaat anerkanntes Altersvorsorgesystem nicht die für die Systeme in einem andern Mitgliedsstaat geltenden steuerrechtlichen Anforderungen erfüllt.<sup>105</sup> Welche steuerlichen Konsequenzen sich daraus für den einzelnen ergeben, soll in den nächsten Kapiteln dargestellt werden.

### **5.5.2 Nationaler Sachverhalt**

Beiträge zu Rentenversicherungsverträgen sind gemäß §18 Abs. 1 Z 2 als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn eine mindestens auf Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist (Sonderausgabenviertel).

Bezüge aus Rentenversicherungsverträgen gehören in Österreich als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften gemäß § 29 Z 1 EStG. Sie sind nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beiträge den auf den Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung übersteigt (vgl. Kapitel 5.4.4).

---

<sup>105</sup> Vgl. Müller, E. (1998) SWI 1998, S. 486 ff.

### **5.5.3 Regelungen in den (österreichischen) Doppelbesteuerungsabkommen**

Die von Österreich abgeschlossenen DBA orientieren sich im Wesentlichen am OECD-MA. Voraussetzung für die Anwendbarkeit eines DBA ist gemäß Art. 1 OECD-MA, dass eine Person in einem der DBA-Staaten ansässig ist. Als ansässig gilt eine Person dann, wenn sie in einem oder beiden Staaten unbeschränkt steuerpflichtig ist (Art. 4 Abs. 1 OECD-MA). Unterhält die Person in beiden Staaten einen Wohnsitz bzw. eine ständige Wohnstätte, entscheiden die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, also der „Mittelpunkt der Lebensinteressen“, welcher Staat als Ansässigkeits- und welcher als Quellenstaat zu qualifizieren ist. Bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten von weniger als zwei Jahren ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Verlagerung des Mittelpunktes der Lebensinteressen in das Ausland erfolgt. Bei länger als fünf Jahre dauernden Aufenthalten im Ausland wird jedoch die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen in das Ausland angenommen, vor allem dann, wenn auch Ehegatte und Kinder in das Ausland übersiedeln. Für Zeiträume dazwischen sind die Umstände des Einzelfalls entscheidend. Einer Ansässigkeitsbescheinigung des DBA-Partnerstaates wird Indizwirkung beigemessen (EStR (2000), RZ 7596).

### **5.5.4 Grenzüberschreitender Sachverhalt: Wohnsitzwechsel**

Der grenzüberschreitende Wohnsitzwechsel ist im Folgenden dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitnehmer zu Beginn des Versorgungszeitraumes in einen anderen Staat umzieht. Es wird davon ausgegangen, dass während der Ansparphase Tätigkeits- und Wohnsitzstaat übereinstimmen, während im Versorgungszeitraum der Wohnsitzstaat des (ehemaligen) Arbeitnehmers vom Tätigkeitsstaat abweicht. In der Ansparphase sind Beiträge zu Rentenversicherungsverträgen in Österreich gemäß §18 Abs. 1 Z 2 als Sonderausgaben abzugsfähig (Viertelregelung, Höchstbeitrag) und unterliegen folglich der (teilweise reduzierten) Besteuerung. In der Auszahlungsphase sind die Renten nur insoweit steuerpflichtig, als sie in Summe den auf den Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung übersteigen.

Beim Wohnsitzwechsel wird nun zwischen dem Outboundfall (Wegzug aus Österreich) und dem Inboundfall (Zuzug aus dem Ausland nach Österreich) unterschieden.

### **5.5.5 Outbound: Wegzug aus Österreich ins Ausland**

Im Versorgungszeitraum ist die weggezogene Person in Österreich insoweit beschränkt steuerpflichtig, als sie inländische Einkünfte aus einer Pensionsversicherung bezieht. Wohingegen in den meisten DBA geregelt ist, dass Ruhegehälter aus Sozialversicherungen nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in dem sie erwirtschaftet wurden, dürfen Renten aus einer privaten Lebensversicherung zumeist nur im Wohnsitzstaat besteuert werden (Art. 18 OECD-MA, Art. 18 DBA Österreich-Deutschland, Art. 18 DBA Österreich-Frankreich Art. 15 DBA Österreich-Schweden). Das bedeutet, nach dem Wegzug richtet sich die Höhe der Besteuerung der Rentenbezüge nach ausländischem Recht im neuen Wohnsitzstaat. Werden Leistungen aus einer privaten Pensionsvorsorge in dem neuen Wohnsitzstaat besteuert, kann es folglich zu einer Doppelbesteuerung des in Österreich einbezahlten Kapitals kommen.

### **5.5.6 Inbound: Zuzug aus dem Ausland nach Österreich**

Bei Zuzug aus dem Ausland gelten die im Outboundfall getroffenen Aussagen spiegelbildlich. Während der Ansparphase ist der Arbeitnehmer im Ausland unbeschränkt steuerpflichtig. Die möglicherweise im Versorgungszeitraum bestehende beschränkte Steuerpflicht wird durch das DBA aufgehoben (Art. 18 OECD-MA). Die Rentenzahlungen unterliegen ausschließlich der Besteuerung in Österreich. Bei einem Wohnsitzwechsel ergeben sich folglich im Inboundfall die steuerlichen Effekte dadurch, dass für die Ansparphase die gesetzliche Regelung des Auslands (Tätigkeitsstaat) und für die Auszahlungsphase die österreichischen Regelungen (Wohnsitzstaat) gelten.

In der Auszahlungsphase sind die Kapitalerträge aus einer Pensionsversicherung generell nur insoweit steuerpflichtig, als sie in Summe

den zum Zeitpunkt der Übertragung kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung übersteigen. Wurden die Beiträge während der Ansparphase im Tätigkeitsstaat nicht besteuert, kommt es folglich zu einer doppelten Nichtbesteuerung.

## **6 Exkurs: Die Besteuerungsmodalitäten in Österreich – ein Wettbewerbsnachteil der österreichischen Versicherer in der EU?**

Wie bereits in Kapitel 5.4.1. erwähnt wurde, unterliegen Lebensversicherungen in Österreich der Versicherungssteuer in der Höhe von 4% beziehungsweise 11%.

Weiters unterliegen die Gewinne der in Österreich steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen gemäß § 17 Abs. 3 KStG einer besonderen Besteuerung, die zumeist über den entsprechend den Vorschriften des EStG und KStG ermittelten Gewinn hinausgeht.<sup>106</sup>

Im Folgenden wird ein Überblick über die Position der österreichischen Versicherer im europäischen Versicherungsmarkt für Privatkunden gegeben und eruiert, ob es aus Gründen der Besteuerungsmodalitäten zu einem Wettbewerbsnachteil der österreichischen Versicherungsunternehmen auf EU-Ebene kommt.

---

<sup>106</sup> Vgl. Minihold, W. (2000) ÖStZ 2000, 190

## 6.1 Die nationalen und internationalen Versicherungsmärkte für Privatkunden

Es ist trotz der Bestrebungen der EU oftmals schwierig, von der Existenz eines „Binnenmarktes“ der Versicherungen für Privatkunden auszugehen. Ein bedeutender Faktor hierfür ist vor allem, dass die Versicherungsmärkte für Privatkunden stark von nationalen Regelungen geprägt sind.<sup>107</sup>

Die nationalen Versicherungsmärkte im Privatkundengeschäft entwickeln sich unter unterschiedlichen soziologischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, durch welche sich das starke Preisgefälle zwischen den einzelnen Märkten größtenteils erklären lässt. Das bedeutet, ein internationaler Preisvergleich für ein Versicherungsprodukt ist nicht möglich, ohne die Gegebenheiten zu berücksichtigen, auf deren Grundlage die Preise zustande kommen (z.B. aus dem Fakt, dass eine Versicherungspolize eines Versicherers doppelt so teuer ist wie die eines anderen, kann nicht gefolgert werden, dass die Gewinnspanne des anbietenden Versicherungsunternehmens doppelt so hoch ist oder dass dessen Produktivität doppelt so gering ist).<sup>108</sup>

Zusätzlich ist es sehr schwierig, Produkte aus verschiedenen europäischen Versicherungsmärkten miteinander zu vergleichen. So kann zum Beispiel ein Versicherungspaket, das in einem Land angeboten wird, Deckungen einschließen, die es auf dem benachbarten Markt nicht gibt.

Weiters ist die Festsetzung eines Preises für ein Versicherungsprodukt wesentlich komplexer als für zahlreiche andere Dienstleistungen, da sie auf einer Reihe von Faktoren beruht, die von einem Land zum anderen stark variieren können. Solche Faktoren sind zum Beispiel die Größe der Bevölkerung, das unterschiedlich starke Auftreten von Versicherungsbetrug und vor allem die unterschiedlichen Besteuerungsmodalitäten in den einzelnen Ländern. Die Berücksichtigung solcher Faktoren führt zu einer weitgehenden Relativierung der Verwendung eines Preisindikators im Vergleich der Situation auf den einzelnen Versicherungsmärkten für Privatkunden.

---

<sup>107</sup> Vgl. COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES (2004) S. 9 - 10

<sup>108</sup> Vgl. COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES (2004) S. 11 ff.

Die Dimension des Wettbewerbs auf den nationalen Versicherungsmärkten für Privatkunden kann durch die große Anzahl der Versicherungsunternehmen deutlich gemacht werden.

Daraus folgt, dass eine Analyse der Zahl der Unternehmen und auch ihres jeweiligen Marktanteiles wichtig ist, um die Stärke des Wettbewerbs auf den europäischen Versicherungsmärkten zu eruieren. Hier muss angemerkt werden, dass es für die EU notwendig ist, über große Versicherungsgesellschaften zu verfügen, um dem Wettbewerb auf internationaler Ebene gewachsen zu sein. Daraus lässt sich auch die Tendenz der letzten Jahre zur Konzentration der Unternehmen erklären.

Die Europäisierung der Versicherungsmärkte im Privatkundenbereich hat sich jedoch im Laufe der letzten Jahre deutlich verstärkt. Zahlreiche Unternehmen haben bereits Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten (im Rahmen der Ausnützung der „Niederlassungsfreiheit“ gemäß Art. 43 EG iVm. Art. 48 EG).

Viele Versicherungsunternehmen haben beträchtliche Marktanteile in anderen Ländern der Union erworben - einige davon nehmen in diesen Ländern sogar den ersten oder zweiten Platz auf den Lebensversicherungsmärkten ein, was die Intensität des Wettbewerbs innerhalb der EU deutlich macht.<sup>109</sup>

An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass in der EU lediglich 40% der 55 – 64 Jährigen arbeiten, wohingegen in den USA, wo das Pensionssystem praktisch zur Gänze Privatsache ist, 66% der Bevölkerung, die dieser Altersgruppe angehören, berufstätig sind. Generell betrachtet wäre innerhalb der EU ein Planungshorizont von 40 Jahren plausibel, um den notwendigen Wandel des derzeitigen Pensionssystems zu realisieren.<sup>110</sup>

Wie bereits oben erwähnt, ist in Europa bisher kein einheitliches System zur Regelung des Versicherungsmarktes implementiert worden. Weder gibt es einheitliche Sterbetafeln, nach denen die Prämien und Auszahlungen berechnet werden können, noch sind Lebensalter und Pensionsantrittsalter angeglichen.

---

<sup>109</sup> Vgl. COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES (2004) S. 13

<sup>110</sup> Vgl. COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES (2004) S. 14 - 15

Der EU war es bisher lediglich möglich, Diskriminierungen einzelner Anbieter in anderen Ländern zu verhindern. Durch die Umsetzung der „Richtlinie über Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge“ ist der EU am 23. September 2005 ein Schritt in eine einheitliche(re) Richtung gelungen. In Österreich wurden mit Umsetzung der Richtlinie private Lebensversicherer mit den Pensionskassen gleichgestellt.<sup>111</sup> Einen weiteren Schritt soll die Umsetzung des von der Kommission initiierten Projektes „Solvency II“ darstellen, das auf eine EU-weit harmonisierte Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, auf deren Bedeckung mit Kapital und auf die risikobasierte Berechnung der notwendigen Eigenmittel abzielt.<sup>112</sup>

---

<sup>111</sup> Vgl. Horowitz, K. (2005) S. 121-122

<sup>112</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

## 6.2 EU-rechtliche Vorgaben für die Mitgliedsstaaten

Die durch die Versicherungsrichtlinien geregelte Liberalisierung innerhalb der EU hat zu einer Differenzierung von so genannten „Großrisiken“ und der Versicherung von Privatkunden geführt.

Für Versicherungen von „Großrisiken“, die die Wirtschaftsunternehmen betreffen, wurde die freie Wahl des Rechts, welches auf den Versicherungsvertrag anwendbar ist, erlaubt (§ 187 VVG iVm. Art. 10 Abs. 1 EGVVG). Zum Schutz des Versicherungsnehmers jedoch wurde für die Versicherung im Privatkundenbereich eine komplizierte Regelung festgelegt, deren Anwendung in den meisten Fällen zur Anwendung des nationalen Rechts des Landes führt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat.<sup>113</sup>

Dieses Schutzbestreben im Bereich des Vertragsrechtes hat zur Folge, dass die Versicherungsunternehmen Verträge anbieten müssen, die sich nach dem Versicherungsrecht des jeweiligen Ansässigkeitsgebietes der Versicherten richten, was aufgrund der Heterogenität der einschlägigen nationalen Rechtsbestimmungen besonders schwierig ist.<sup>114</sup>

Trotz einiger Initiativen auf Gemeinschaftsebene ist die Unterschiedlichkeit im Zusammenhang mit den vertragsrechtlichen Bestimmungen sehr ausgeprägt. Zusätzlich hängt der Inhalt des Versicherungsvertrages stark von anderen Rechtsgebieten ab, die wenig bis gar nicht harmonisiert sind, wie vor allem dem Steuerrecht, dem Erbrecht, dem Sozialversicherungsrecht und dem Haftungsrecht.

Aus diesen oben genannten Gründen entwickelt sich das grenzüberschreitende Geschäft mit den Privatkunden unter besonderen Bedingungen und betrifft überwiegend einen sehr speziellen Kundenkreis.<sup>115</sup>

---

<sup>113</sup> Vgl. <http://eur-lex.europa.eu>

<sup>114</sup> Vgl. Krejci, H. (2004), S. 36 - 50

<sup>115</sup> Vgl. Lando, O. (2004), S. 15 - 16

### **6.3 Der österreichische Versicherungsmarkt für Vorsorgeprodukte**

Während der letzten Jahre ist der Druck auf Anbieter von Vorsorgeprodukten enorm angestiegen. Dieser Druck ist sowohl von Seiten der Versicherungsnehmer, die sich in immer höherem Maße Rechtfertigungen von den Anbietern für Kosten und Ergebnisse erwarten, und von Seiten der Investoren, die immer mehr auf Anlagepolitik und Risikomanagement auf Aktiv- und Passivseite achten, als auch von Seiten der Aufsichtsbehörden, die laufend neue Anforderungen formulieren, erwachsen.

Auch die Zinssituation stellt Herausforderungen für die Veranlagungspolitik auf Rentenseite dar.

Erkennbar ist, dass die Kosten der österreichischen Versicherungsunternehmen nach wie vor über jenen in vergleichbaren Ländern liegen und damit die effektive Verzinsung des eingezahlten Kapitals dadurch deutlich gedrückt wird.<sup>116</sup> Naturgemäß hängt dies von verschiedenen Faktoren ab, im Folgenden soll jedoch insbesondere auf die Besteuerungsmodalitäten in Österreich als wesentlicher Faktor eingegangen werden.

---

<sup>116</sup> Vgl. Die Versicherungsrundschau 1-2 2004, Beilage 1

## 6.4 Die Besteuerung von Versicherungsunternehmen in Österreich

### 6.4.1 Grundlagen

Grundsätzlich unterliegen alle in Österreich ansässigen Körperschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften, mit ihren gesamten Einkünften der österreichischen Ertragsbesteuerung (§ 1 Abs. 2 KStG). Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Die Rechtsgrundlage der Körperschaftsbesteuerung bilden in Österreich das Einkommensteuergesetz (EStG) sowie das Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Alle Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG unterliegen gemäß § 17 Abs. 3 KStG mit ihren Gewinnen aus dem Lebensversicherungsgeschäft, dem Krankenversicherungsgeschäft, dem Unfallversicherungsgeschäft mit Prämienrückgewähr und den anderen Versicherungsgeschäften der Körperschaftssteuer. Die Basis zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens ist der im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesene Gewinn innerhalb eines Geschäftsjahres, welcher um die Körperschaftsteuer und andere kraft gesetzlicher Regelung nicht abzugsfähige Aufwendungen (zB. überhöhte Abschreibungen, Spenden, verdeckte Gewinnausschüttungen, nicht abzugsfähige Rückstellungen) zu erhöhen ist.<sup>117</sup>

In Österreich ansässige Versicherungsunternehmen haben mindestens 20% des ermittelten Gewinnes zu versteuern, von dem der für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen worden ist.<sup>118</sup> Der für die Versicherten bestimmte Anteil wird als erfolgsabhängige Prämienrückerstattung beziehungsweise als Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer bezeichnet. Nur wenige bestimmte, kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind von der Körperschaftssteuer befreit (§ 5 Z. 8 KStG).

---

<sup>117</sup> Vgl. Mayer, L. (2006), S. 107

<sup>118</sup> Vgl. Sadlo, S. (2004), S. 51

Die Berechnung des Gewinnes der Versicherungsunternehmen erfolgt, für jede Versicherungssparte gesondert, jeweils zweifach:

- Einerseits erfolgt eine Gewinnermittlung nach den allgemeinen Vorschriften des EStG und KStG (§ 7 Abs. 3 KStG iVm. § 5 EStG),
- andererseits muss dieser nach allgemeinen Vorschriften ermittelte Gewinn um den für die Versicherten bestimmte Anteil erhöht werden und davon 20% als Vergleichswert herangezogen werden (§ 17 Abs. 3 KStG).

Der höhere der beiden Werte dient letztendlich als Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Körperschaftsteuer.

Sparte	Lebensversicherung
Gewinn laut Handelsbilanz	€ 1.000
steuerliche Zurechnungsposten	€ 500
steuerliche Abrechnungsposten	€ -400
Zwischensumme = vorläufiger steuerpflichtiger Gewinn	€ 1.100
Zuführung zur Rückstellung für Prämienrückerstattung	€ 5.000
Zwischensumme	€ 6.100
davon 20% (Mindestgewinnanteil)	€ 1.220
Daher Zurechnung gemäß § 17 Abs. 3	€ 120
<b>Der steuerpflichtige Gewinn (Zwischensumme plus Zurechnung)</b>	<b>€ 1.220</b>

Tab. 9: Beispiel zur Berechnung der Mindeststeuer<sup>119</sup>

Diese Berechnungsweise führt dazu, dass die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in Höhe des Hinzurechnungsbetrages steuerlich nicht als Betriebsausgabe wirksam wird, wenn der allgemeine steuerpflichtige Gewinn niedriger ist, als der nach § 17 Abs. 3 KStG ermittelte Gewinn. Im

<sup>119</sup> Vgl. KStR (2001), RZ 1319

dargestellten Beispiel wären von € 5.000,- an Aufwand für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung € 120,- steuerlich nicht als Betriebsausgabe wirksam.<sup>120</sup>

Ab dem Jahr 1996 erfolgte eine Anhebung der Mindestbesteuerung von 10% schrittweise auf 15% und schließlich auf 20%. Die Bestimmung führt im Wesentlichen dazu, dass Gewinnanteile, welche dem Versicherungsnehmer vertraglich zugesichert wurden, der Körperschaftsteuer unterliegen.<sup>121</sup>

#### **6.4.2 Mindestkörperschaftsteuer**

Prinzipiell haben alle in Österreich steuerpflichtigen Körperschaften Mindestkörperschaftsteuer (§ 24 Abs. 4 KStG) abzuführen und zwar auch dann, wenn kein steuerlich relevantes Einkommen erzielt werden kann. Versicherungsunternehmen im Sinne des VAG unterliegen der Mindestkörperschaftsteuer nur, wenn sie in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden. Während die Mindestkörperschaftsteuer für Gesellschaften mit beschränkter Haftung grundsätzlich € 1.750,- pro Jahr (€ 437,50 pro Quartal) und für Aktiengesellschaften € 3.500,- pro Jahr (€ 875,- pro Quartal) beträgt, ist für Versicherungen und Kreditinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform jährliche Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von € 5.452,- (€ 1.363,- pro Quartal) vorgeschrieben (§ 24 Abs. 4 Z 2).

Die Festsetzung der Mindestkörperschaftsteuer erfolgt grundsätzlich durch Veranlagungsbescheid. Die Mindestkörperschaftsteuer kann generell zeitlich unbegrenzt auf die tatsächliche Körperschaftsteuer späterer Jahre wie eine Vorauszahlung im Sinne des § 45 EStG 1988 angerechnet werden.<sup>122</sup>

---

<sup>120</sup> Vgl. Minihold, W. (2000) ÖStZ 2000, 190

<sup>121</sup> Vgl. [www.wko.at](http://www.wko.at)

<sup>122</sup> Vgl. KStR (2001), RZ 1498 – RZ 1517

## **6.5 Die Besteuerung im Hinblick auf die Besonderheiten von Versicherungsunternehmen**

In den folgenden Unterkapiteln wird eine kurze Auflistung der im Zusammenhang mit der Besteuerung der Einkünfte der in Österreich steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen geltenden Sondervorschriften wiedergegeben.

### **6.5.1 Die Besteuerung versicherungstechnischer Rückstellungen**

Der Versicherungsschutz, den das Versicherungsunternehmen erbringt, umschließt sowohl das Dienstleistungsgeschäft als auch ein Risikogeschäft. Innerhalb des Bereiches des Dienstleistungsgeschäftes gleichen die Risiken (Erfolgsschwankungen) einander. Beim Risikogeschäft, das den Kern eines Versicherungsgeschäftes, den Versicherungsschutz, darstellt, wird gegen Zahlung von Prämien die Wahrscheinlichkeitsverteilung von Schäden auf den Versicherer umgewälzt.<sup>123</sup> Der Versicherer übernimmt damit den Versicherungsschutz über einen bestimmten Zeitraum hindurch. Durch die Zuführungen zu versicherungstechnischen Rückstellungen soll der Geldbedarf gedeckt werden, der durch den Eintritt eines Versicherungsfalles (wie zum Beispiel eines Unfalles, einer Krankheit, das Ableben etc.) verursacht wird.<sup>124</sup>

Die in den Bilanzen der Versicherungsunternehmen als versicherungstechnische Rückstellungen ausgewiesenen Posten setzen sich aus der Schadenrückstellung, der Deckungsrückstellung, dem Prämienübertrag, den Rückstellungen für die erfolgsabhängige und die erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, der Schwankungsrückstellung sowie den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen zusammen (§ 15 KStG).

Sowohl das UGB als auch das VAG enthalten Vorschriften, denen zufolge die Reservepolitik der Versicherungsunternehmen entsprechend dem Prinzip der Vorsicht ausgerichtet sein muss (§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB). Die vorsichtige

---

<sup>123</sup> Vgl. KStR (2001), RZ 1280

<sup>124</sup> Vgl. [www.steuerverein.at](http://www.steuerverein.at)

Bemessung – folglich ein im oberen Bereich der Bandbreite liegender Schätzwert für zukünftige ungewisse Verpflichtungen - ist eine der Grundeigenschaften der versicherungstechnischen Rückstellungen. Die ausreichende Rückstellungsbildung wird in der Lebensversicherung vom verantwortlichen Aktuar (§ 81 a VAG) und von der Finanzmarktaufsicht kontrolliert. In der Berechnung des handelsrechtlichen Gewinnes muss der volle Rückstellungsbetrag einschließlich der erwarteten Regulierungsaufwendungen berücksichtigt werden.<sup>125</sup> Eine Abzinsung der in der Zukunft liegenden ungewissen Verpflichtungen auf ihren Barwert ist für Versicherungsunternehmen nicht zulässig.<sup>126</sup>

Da die Dotierung von steuerlich anerkannten Rückstellungen ertragsmindernd ist, entgehen der Finanzbehörde im Veranlagungsjahr Einnahmen. Sofern die tatsächlichen Aufwendungen in den Folgejahren den erwarteten rückgestellten Aufwendungen entsprechen, sind Verwendungen der Rückstellungen erfolgsneutral zu behandeln. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen in den Folgejahren unter dem rückgestellten Betrag, entstehen außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Die Bildung von Rückstellungen hat folglich eine steueraufschiebende Wirkung.<sup>127</sup>

#### **6.5.1.1 Die steuerliche Behandlung der Deckungsrückstellung**

Die Deckungsrückstellung (Pensionskapital) entspricht dem Kapital, das im Leistungsfall verrentet wird. Die Deckungsrückstellung ergibt sich aus der Summe der laufenden Beiträge (inklusive allfälliger Übertragungsbeträge bzw. allfälliger Einmalumlagen) abzüglich der Kosten und der Versicherungssteuer zuzüglich des anteiligen Ergebnisses der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG). Die Deckungsrückstellung ist grundsätzlich steuerlich abzugsfähig (KStR (2001), RZ 1291 – RZ 1295).

---

<sup>125</sup> Vgl. Mayer, L. (2006), S. 69

<sup>126</sup> Vgl. Mahlberg, B./Url, T. (2003), S. 1

<sup>127</sup> Vgl. Mahlberg, B./Url, T. (2003), S. 1

### **6.5.1.2 Die steuerliche Behandlung der Schwankungsrückstellung**

Die Schwankungsrückstellung dient dem Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes innerhalb mehrerer Vergleichsperioden.

Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit müssen Schwankungsrückstellungen auf den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen basieren und es darf keine Deckung durch Rückversicherungen herbeigeführt werden (§ 15 Abs. 2 KStG).

Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2001 erfolgte eine Reduktion der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Zuführung zur Schwankungsrückstellung auf 50%

(§ 15 Abs. 2 Z 3).

Außerdem werden folgende Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Schwankungsrückstellung gefordert:

- Aufgrund von Erfahrungen, die durch statistisches Material belegt werden müssen, muss mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfes (Schadensbedarfes) zu rechnen sein.
- Erhebliche Schwankungen sind nur dann gegeben, wenn eine Standardabweichung von mindestens 5%-Punkten vorliegt.
- Die Bagatelleklausel muss erfüllt sein – dies bedeutet, dass eine Schwankungsrückstellung nur gebildet werden kann, wenn die durchschnittlichen abgegrenzten Eigenbehaltsprämien der letzten drei Geschäftsjahre (einschließlich dem Bilanzjahr) € 146.000 übersteigen.
- Die Schwankungen des Schadenbedarfs dürfen nicht durch Prämien gedeckt werden.<sup>128</sup>

### **6.5.1.3 Die Besteuerung der Rückstellung für Prämienrückerstattung**

Grundsätzlich erfolgt die Unterteilung der Prämienrückerstattung in die erfolgsunabhängige und in die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung.

---

<sup>128</sup> Vgl. KStR (2001), RZ 1285

### **a) Die Besteuerung der erfolgunabhängigen Prämienrückerstattung**

Erfolgsunabhängige (garantierte) Prämienrückerstattungen werden ohne Berücksichtigung des Ergebnisses des Versicherungsunternehmens an Versicherungsnehmer gewährt, die während einer bestimmten Periode schadenfrei bleiben oder bei denen die Schadenbelastung eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.<sup>129</sup> Erfolgsunabhängige Prämienrückerstattungen sind als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig, da es sich um bilanzierungspflichtige Verbindlichkeiten handelt.<sup>130</sup>

### **b) Die Besteuerung der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung (Gewinnbeteiligung des Versicherungsnehmers)**

Die Gewinnbeteiligung stellt eine vertraglich vereinbarte Beteiligung des Versicherungsnehmers am Überschuss (Gewinn) des Direktversicherers dar. Sie setzt voraus, dass der Versicherer in dem betreffenden Versicherungszweig einen Überschuss erzielt hat. Vor allem im Bereich der kapitalbildenden Versicherungen (wie zum Beispiel der Lebensversicherung) ist der Überschuss wesentlich von den auf den Finanzmärkten erzielbaren Renditen abhängig. Durch die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung sollen die von den Versicherungsnehmern einbezahlten Prämien berichtigt werden, wenn sich herausstellt, dass sie zu hoch bemessen waren.<sup>131</sup>

Die Bildung einer Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattungen soll dem Versicherer die Möglichkeit geben, den Versicherungsnehmern trotz der von Jahr zu Jahr auftretenden Schwankungen der Überschüsse während eines längeren Zeitraumes hindurch gleich bleibende Prämienrückerstattungen zu gewähren. Es werden daher zunächst alle Beträge, die für erfolgsabhängige

---

<sup>129</sup> Vgl. Mayer, L. (2006), S. 165 - 166

<sup>130</sup> Vgl. KStR (2001), RZ 1304 - 1309

<sup>131</sup> Vgl. Mayer, L. (2006), S. 167

Prämienrückerstattungen an die Versicherten verwendet werden sollen, der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zugewiesen. Die Gewinnausschüttungen werden danach an die Versicherungsnehmer zu Lasten dieser Rückstellung verrechnet.<sup>132</sup>

Gemäß § 17 KStG sind Dotierungen zur erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung abzugsfähig, sofern sie aus dem Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsgeschäft stammen (§ 17 Abs. 1 KStG iVm. § 17 Abs. 2 KStG). In allen anderen Versicherungszweigen ist die steuerrechtliche Beurteilung der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung wesentlich komplizierter.<sup>133</sup> Die steuerliche Anerkennung ist hier nur dann gegeben, wenn die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung die Prämieinnahmen des Wirtschaftsjahres

- zuzüglich einer Verminderung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Rückstellungen für Prämienrückerstattung zuzuordnenden Nettoerträge der Kapitalanlagen und
- abzüglich der auf das Wirtschaftsjahr entfallenen Versicherungsleistungen, der Erhöhungen der versicherungstechnischen Rückstellung und der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb

nicht übersteigt (§ 17 Abs. 1 Z 2 KStG). Die dazugehörige Rückstellung wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung gesichert ist bzw. als gesichert gilt und soweit die noch nicht verwendeten Rückstellungen das erforderliche Ausmaß nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 KStG).

#### **6.5.1.4 Die steuerliche Behandlung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen**

Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung), aus denen feststehende Leistungsverpflichtungen

---

<sup>132</sup> Vgl. Mayer, L. (2006), S. 166 - 168

<sup>133</sup> Vgl. Mahlberg, B./Url, T. (2003), S. 23 - 24

resultieren, sowie für alle Schadenregulierungsaufwendungen sind generell gemäß § 15 Abs 3. KStG steuerlich mit 80% des Teilwertes anzusetzen. Rückstellungen mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten sind ohne Kürzung des maßgeblichen Teilwertes anzusetzen.<sup>134</sup>

Die Dotierung einer solchen Rückstellung wirkt sich somit im Ergebnis nur zu 80% gewinnmindernd aus.<sup>135</sup> Im Hinblick auf die Schadenrückstellung geht der Gesetzgeber jedoch vereinfachend davon aus, dass 70% der Rückstellung eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten haben - dieser Anteil ist zur Gänze abzugsfähig. Die restlichen 30% sind zu 80% abzugsfähig, woraus folgt, dass in Summe 94% der Zuführung zur Schadenrückstellung abzugsfähig sind.<sup>136</sup>

#### **6.5.1.5 Die Besteuerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen**

Zu den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen gehören insbesondere die Stornorückstellung, die Rückstellung für Großschäden, die Rückstellung für Verluste aus dem indirekten Geschäft sowie die Drohverlustrückstellung (KStR (2001), RZ 1299 – Z 1303).

Die steuerliche Behandlung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne des § 81c Abs. 3 D VII VAG entspricht den in § 15 Abs. 3 KStG geregelten Grundsätzen. Das bedeutet, die Dotierungen zu den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind prinzipiell mit 80% ihres Teilwertes anzusetzen (§ 15 Abs. 3 KStG).

---

<sup>134</sup> Vgl. Mahlberg, B./Url, T. (2003), S. 24 - 25

<sup>135</sup> Vgl. [www.steuerverein.at](http://www.steuerverein.at)

<sup>136</sup> Vgl. Gierlinger, B./Müller, E. (2004)

## 6.6 Nachteile am internationalen Versicherungsmarkt

Wie oben angeführt erfolgte in Österreich seit dem Jahr 1996 eine schrittweise Anhebung der Mindestbesteuerung von 10% auf 15% und dann auf 20%. Diese Bestimmung führt im Wesentlichen dazu, dass die Gewinnanteile, welche dem Versicherungsnehmer vertraglich zugesichert wurden, mit Körperschaftssteuer belastet sind, was in Verbindung mit der Versicherungssteuer zu einer Doppelbesteuerung führt.

Diese Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Prämienrückerstattung (wie im oben angeführten Beispiel) bildet keine Ausnahme, sondern den Regelfall: aufgrund der aktuellen Geschäftspläne und Satzungen haben sich die österreichischen Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet, den Versicherungsnehmern mindestens 85% - 90% des Überschusses als Gewinnbeteiligung zur Verfügung zu stellen (Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung). Da gemäß § 17 Abs. 3 KStG nunmehr 20% der Überschüsse besteuert werden, unterliegt die Prämienrückerstattung (somit der an die Versicherten ausbezahlte Anteil) zwangsläufig der Besteuerung.<sup>137</sup>

Im übrigen kontinentaleuropäischen Raum sind Gewinnanteile, die an die Versicherten ausbezahlt werden, prinzipiell steuerbefreit.

Auch ist im Lebensversicherungsbereich in Österreich eine Versicherungssteuer in Höhe von 4% bzw. 11% abzuführen. In den anderen Mitgliedsstaaten der EU sind Lebensversicherungen im Privatsektor von derartigen Versicherungssteuern ebenfalls befreit bzw. existieren solche nicht (z.B. Belgien, Schweiz, Deutschland, Tschechei, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, etc.).<sup>138</sup>

Weiters stellt die teilweise verminderte steuerliche Anerkennung der Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen (siehe oben) ein schwerwiegendes Problem für die österreichischen Versicherungsunternehmen dar. Durch diese Einschränkung der steuerlichen Anerkennung der Zuführung zu langfristigen versicherungstechnischen Reserven in der Ermittlung der

---

<sup>137</sup> Vgl. Minihold, W. (2000) ÖStZ 2000, 190

<sup>138</sup> Vgl. COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES (2004)

Steuerbemessungsgrundlage sinkt der Anreiz zur vorsichtigen Rückstellungspolitik.<sup>139</sup>

Aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit mit dem EU-Ausland und der Standortsicherung Österreichs wurde bereits vom Verband der österreichischen Versicherungsunternehmen eine völlige Abschaffung der Besteuerung der versicherungstechnischen Rückstellungen gefordert.<sup>140</sup>

Ein weiteres Beispiel für einen steuerlichen Nachteil ist die unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschiedenen Produkte der Altersvorsorge, basierend auf den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in Österreich: für Lebensversicherungen gilt das Versicherungsvertrags- und das Versicherungsaufsichtsgesetz, Pensionskassen unterliegen dem Pensionskassengesetz und für Mitarbeitervorsorgekassen sind die Bestimmungen des Mitarbeitervorsorgekassengesetzes relevant.<sup>141</sup>

Um eine attraktive dritte Säule der Altersvorsorge zu etablieren, sind Änderungen grundsätzlich unerlässlich. Die Versicherungsunternehmen fordern daher vom Staat nach wie vor, die steuerliche Benachteiligung gegenüber den anderen EU-Staaten aufzugeben und vor allem die Mindestbesteuerung von 20% auf das ursprüngliche Ausmaß in Höhe von maximal 10% zurückzunehmen.<sup>142</sup>

Die österreichischen Versicherer fordern weiters, dass die privaten Renten nach dem Prinzip des E-E-T-Systems besteuert werden. Entsprechend diesem System sind alle Beiträge zu privaten Pensionsversicherungen sowie die daraus erzielten Erträge steuerfrei (Exempt) und lediglich die ausbezahlten Versicherungsleistungen unterliegen der Einkommensteuer (Taxed).<sup>143</sup>

Die oben aufgelisteten Nachteile veranschaulichen deutlich, welche Wettbewerbsnachteile für die österreichischen Versicherungsunternehmen in einem offenen europäischen Markt haben. Um diese Inländerdiskriminierung zu beseitigen und die heimischen Unternehmen wettbewerbsfähig zu machen und

---

<sup>139</sup> Vgl. Mahlberg, B./Url, T., S. 50 - 52

<sup>140</sup> Vgl. [www.wko.at](http://www.wko.at)

<sup>141</sup> Vgl. Die Versicherungsrundschau 11 2005, S. 284

<sup>142</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

<sup>143</sup> Vgl. [www.vvo.at](http://www.vvo.at)

folglich auch die dritte Säule der Pensionsvorsorge zu stärken, sind Änderungen wie zum Beispiel die Aufhebung der Mindestbesteuerung, die Nichtbesteuerung der versicherungstechnischen Rückstellungen, die Aufhebung der Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Prämienrückerstattung, die Steuerbefreiung für Auszahlungen von Gewinnanteilen, die Aufhebung der Versicherungssteuer, etc. unerlässlich.

## 7 Schlussbetrachtung

Aus Sicht eines österreichischen Anlegers werden Lebensversicherungen im Rahmen der Pensionsvorsorge immer wichtiger, da die gesetzliche Altersvorsorge den bestehenden Versorgungsbedarf bereits gegenwärtig nicht mehr ausreichend abdecken kann und auch die Zukunftsprognosen innerhalb dieser ersten Säule der Altersvorsorge ernüchternd ausfallen.

Die Verunsicherung der Bevölkerung ist offensichtlich groß und die österreichischen Versicherungsunternehmen verzeichnen dadurch einen deutlichen Zuwachs auf dem Sektor der Vorsorgeprodukte.

Im europäischen Vergleich jedoch ist Österreich neben Spanien eines jener Länder, deren Hauptträger des Einkommens im Alter nach wie vor der Staat ist.<sup>144</sup> Der österreichische Markt für private Vorsorgeprodukte ist noch lange nicht ausgeschöpft. Die aktuellen Ergebnisse einer vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs beauftragten Studie des Marktforschungs- und Beratungsinstitutes psychonomics AG (Wien/Köln) im Zeitraum April bis Mai 2006 über die „Private Eigenvorsorge“ der österreichischen Bevölkerung belegen, dass das Vertrauen der Befragten in die staatliche Altersvorsorge gering ist. Der Anteil der Personen mit Eigenvorsorge hat mit rund 65% einen neuen Höchststand erreicht. Rund 28% der Befragten gaben an, künftig auch weitere Vorsorgeprodukte in Anspruch nehmen zu wollen.<sup>145</sup>

Es gibt jedoch kaum Entscheidungshilfen für Anleger, welche Vorsorgeprodukte auf dem privaten Sektor für sie geeignet wären. Ein Eckpfeiler im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung der geeigneten Anlageform ist nach wie vor das in Kapitel 5.1. beschriebene „magische Dreieck“, das versucht, ein Gleichgewicht zwischen dem zu erwartenden Ertrag, dem Risiko und der Verfügbarkeit des angesparten Kapitals zu veranschaulichen.

---

<sup>144</sup> Vgl. Url (2003), S. 9

<sup>145</sup> Vgl. Die Versicherungsrundschau 7-8 2006, S. 183 - 186

Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Entscheidungsfindung kann die steuerliche Behandlung, genauer gesagt die steuerliche Begünstigung der Vorsorgeinstrumente sein.

Der Gesetzgeber erkennt zwar, dass zusätzliche steuerliche Anreize für die betriebliche und die private Vorsorge geschaffen werden müssen (siehe § 108 EStG), jedoch ist die derzeitige steuerliche Behandlung der Pensionsvorsorge nach wie vor relativ schwer überschaubar. Sie setzt sich aus unterschiedlichen Sonderregelungen und Ausnahmen zusammen, die sich jedoch häufig mit den laufenden Novellen im Hinblick auf das österreichische Steuerrecht ändern. Im Bereich der dritten Säule ist die steuerliche Vielfalt besonders groß. Die Ungleichbehandlung betrifft sowohl die Einzahlungen als auch die Erträge und Leistungen. Starke Einschränkungen im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit stehen großzügigen Begünstigungen, die für die Finanz sehr kostspielig sind, gegenüber. Eine einheitliche Vorgehensweise ist geplant, jedoch noch lange nicht erreicht. Viele der oben genannten Vorsorgemodelle durchbrechen das traditionelle System der Einkommensteuer.

Einerseits gibt es zwar die Möglichkeit der steuerlichen Abzugsfähigkeit einiger Vorsorgeprodukte, andererseits ist die Abzugsfähigkeit jedoch starken Limitierungen unterworfen. Das bedeutet, der Versicherungsnehmer kann die Einzahlungen in eine Pensionsversicherung zwar als Sonderausgaben geltend machen, der Sonderausgabenabzug ist aber gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 dreifach eingeschränkt (Topsonderausgaben, Sonderausgabenviertel, Einschleifregel). Der Gesetzgeber konnte sich hier weder zu einer Sparbereinigung noch zu einer Zinsbereinigung durchringen. Die teilweise Abzugsfähigkeit gepaart mit einer teilweisen Steuerpflicht vermisst jede Systematik. Im Vergleich mit der sofortigen und vollen Abzugsfähigkeit der gesetzlichen Pensionsvorsorge ist die Benachteiligung der privaten Vorsorge nicht verständlich.<sup>146</sup>

Mit der Einführung der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zeigte der österreichische Fiskus, dass er den Handlungsbedarf in diesem Sektor erkannt hat. Die steuerlichen Anreize werden jedoch immer wieder an Konditionen, die der exogenen Ankurbelung des österreichischen Finanzmarktes dienen,

---

<sup>146</sup> Vgl. Kofler, H./ Payerer, A., S. 124

gekoppelt. Für den Konsumenten sind die Vor- und Nachteile schwer durchschaubar.

Das Ziel der EU ist die europaweit nachgelagerte Besteuerung von Pensionsversicherungsleistungen während der Auszahlungsphase und nicht der Versicherungsbeiträge während der Ansparphase. Die nachgelagerte Besteuerung von Lebensversicherungen wäre ein geeignetes Mittel, die Eigeninitiative der Bevölkerung anzuregen und würde eine klare Abgrenzung zwischen Altersvorsorge und Konsumsparen ermöglichen. In Österreich wird diese Vorgabe der EU jedoch bisher nicht umgesetzt. Aus diesem Grund kann es, wie in Kapitel 5.5 beschrieben, zu einer Doppelbesteuerung bei Wegzug ins Ausland kommen.

Weiters wirkt sich auch die Einhebung der KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25% signifikant auf das Endkapital aus. Um den Progressionseffekt der KESt zu veranschaulichen, möchte ich im Folgenden ein Rechenbeispiel von O. Univ.-Prof. Dipl.- Math. Dr. Jörg Finsinger, der diese Diplomarbeit betreut hat, heranziehen:

Sparrate	€	1.000
Sparintervall		jährlich
Zinssatz		10%
Laufzeit		45 Jahre
<b>Erzieltes Endkapital ohne Berücksichtigung der KESt</b>		
Endkapital	€	<b>790.795</b>
Einzahlungen gesamt	€	45.000
Zinsen gesamt	€	745.795
<b>Erzieltes Endkapital unter Berücksichtigung der KESt</b>		
Endkapital	€	<b>356.969</b>
Einzahlungen gesamt	€	45.000
Zinsen gesamt	€	415.959
Steuerabzüge gesamt	€	<b>103.990</b>

Tab. 10: Rechenbeispiel Progressionseffekt der KESt



# **ANHANG**

## **ABSTRACT**

In der vorliegenden Arbeit wird versucht, die Altersvorsorge und deren steuerliche Auswirkungen auf den Arbeitnehmer darzustellen.

Zu diesem Zwecke wird zunächst ein Überblick über die Pensionsvorsorge im Allgemeinen gegeben. Weiters werden die Grundlagen der staatlichen, der betrieblichen und der privaten Pensionsversicherung in Österreich kurz abgehandelt.

In Kapitel 3 werden die von der Legislative geschaffenen Rahmenbedingungen der Pensionsplanung und deren steuerliche Konsequenzen erläutert. Die darauf folgende Analyse der steuerlichen Aspekte umfasst sowohl die Besteuerung der Pensionsbeiträge als auch die Besteuerung der Pensionszahlungen im Rahmen der staatlichen und privaten Pensionsvorsorge. Zum Zwecke der Vollständigkeit wird in Kapitel 4 auch die Besteuerung der betrieblichen Pensionsvorsorge kurz abgehandelt.

Kapitel 5 befasst sich mit den Anlagemöglichkeiten innerhalb der privaten Pensionsvorsorge, vor allem innerhalb des Lebensversicherungssektors, und es wird auf deren steuerliche Behandlung in Österreich eingegangen. Weiters wird die Besteuerung der privaten Pensionsvorsorge im europäischen Kontext analysiert und die Konsequenzen bei Wohnsitzwechsel während der Auszahlungsphase werden abgehandelt.

Die durch innerstaatliche Besteuerungsmodalitäten entstehenden Rahmenbedingungen für österreichische Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit am europäischen Markt werden in Kapitel 6 dargestellt.

Das Schlusswort umfasst noch einmal die wichtigsten Aspekte des österreichischen Besteuerungssystems im Hinblick auf die Pensionsvorsorge und zeigt auf, welche Änderungen hinsichtlich der Erreichung der von der EU geforderten Standards in Österreich notwendig sind.

## VERZEICHNIS DER FACHLICHEN ABKÜRZUNGEN

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BAO	Bundesabgabenordnung
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMVG	Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz
BPG	Betriebspensionsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BVB	Besondere Versicherungsbedingungen
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DSG	Datenschutzgesetz
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ErbStG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FSVG	Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
KESt	Kapitalertragsteuer
KSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MVK	Mitarbeitervorsorgekasse
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OECD-MA	OECD-Musterabkommen
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖStZ	Österreichische Steuerzeitung
ÖStZB	Die finanzrechtlichen Erkenntnisse des VwGH und VfGH,
Beilage zur ÖStZ	
PKG	Pensionskassengesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VerStG	Versicherungsteuergesetz
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
VRG	Veranlagungs- und Risikogemeinschaft
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
ZEST	Zinsertragsteuer

## LITERATURVERZEICHNIS

Ahrens, Angelika/ Sedlacek, Werner: Das große Vorsorgebuch; Hrsg.: Wirtschaftsverlag Ueberreuter, Wien 2000

Bartos, Peter/ Rudda, Johannes/ Varga, Christoph: Vorsorge nach der Pensionsreform; Hrsg.: Linde Verlag, Wien 2003

Beiser, Reinhold: Steuern: Ein systematischer Grundriss; Hrsg.: WUV-Universitätsverlag, Wien 2001

Doralt, Werner: Kommentar zum Einkommensteuergesetz, in der Fassung der 7. Ergänzungslieferung; Hrsg.: WUV-Universitätsverlag, Wien 2002

Doralt, Werner: Steuerrecht, 6. Auflage; MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2005

Doralt, Werner/ Ruppe, Hans Georg: Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band II, 4. Auflage; Hrsg.: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH/ Verlag ORAC, Wien 2001

Doralt, Werner/ Ruppe, Hans Georg: Grundriss des österreichischen Steuerrechts, Band I, 8. Auflage; Hrsg.: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH/ LexisNexis Verlag ARD ORAC, Wien 2003

Dumpfhard, Peter: Pensionsrecht; Hrsg.: Verlag Österreich, Wien 2002

Ellmaier, Wolfgang/ Engel, Arno: Pensionsvorsorge und Vermögensaufbau, Hrsg.: Verlag Österreich GmbH, Wien 2003

Ennsfellner, Karl C./ Gassner-Möstl, Elke: Versicherungsprodukte in Österreich; Hrsg.: Linde Verlag, Wien 2000

Felbinger; Ralph: Betriebliche Altersvorsorge – Rechtlicher Rahmen, optimale Gestaltung und praktische Umsetzung; Hrsg.: Verlag ORAC, Wien 2000

Felbinger, Ralph: Der Pensionsleitfaden; Hrsg.: LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & Co KG, Wien 2004

Frasl, Erwin: Wie Ihr Schilling explodiert – Die besten Geldanlagen; Hrsg.: Ueberreuter, Wien 1991

Frey, Paul: Der Versicherungsvertrag im Umsatzsteuer- und Versicherungssteuerrecht; Hrsg.: Verlag ORAC, Wien 2000

Gassner-Möstl, Elke/ Brazda-Uiterwyk, Eva: Versicherungswesen; Hrsg.: MANZ Verlag, Wien 1995

Hirschenauer, Petra: Die Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge in Österreich mit spezieller Betrachtung der Klein- und Mittelbetriebe; Dipl. Arb., Wien 1993

Hofstätter, Franz/ Reichel: Die Einkommensteuer (EStG 1988); Hrsg.: WIRTSCHAFTSVERLAG DR. ANTON ORAC, Wien 2000

Koch, Peter/ Weiss, Wieland: Gabler Versicherungslexikon; Hrsg.: Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler GmbH, Wiesbaden 1994

Krejci, Heinz: „Entwicklungslinien des Europäischen Verbraucherschutzes im Versicherungsrecht“ in „Die Auswirkungen der europäischen Rechtsangleichung auf die Versicherungswirtschaft“; Hrsg.: Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, Wien 2004

Kuckertz, Wolfgang/ Perschke, Ronald/ Rottenbacher, Frank/ Ziska, Daniel: Praxiswissen Finanzdienstleistungen, 2. Auflage; Hrsg.: Stamm Verlag GmbH, Köln 2001

Kurzendörfer, Volker: Einführung in die Lebensversicherung, 3. Auflage, Hrsg.: Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe, 2000

Lando, Ole: „Bestrebungen zur Europäischen Vertragsvereinheitlichung“ in „Die Auswirkungen der europäischen Rechtsangleichung auf die Versicherungswirtschaft“; Hrsg.: Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, Wien 2004

Lindmayer, Karl H.: Geldanlage und Steuern '93, Hrsg.: Gabler Verlag, Wiesbaden, 1992

Maier, Robert: Die ertragsteuerliche Behandlung von Versicherungsverträgen; Hrsg.: Verlag ORAC, Wien 1995

Nolz, Wolfgang/ Marek, Erika: Handbuch für Lohnsteuer und Sozialversicherung; Hrsg.: Weiss Verlag, Wien 2004

Sadlo, Sabine: Die neue Unternehmensbesteuerung; Hrsg.: LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & CoKG, Wien 2004

Seidl, Wolfgang/ Himmel, Michael/ Kasper, Mario/ Lückl, Christian: Leitfaden zur Pensionsvorsorge; Hrsg.: dbv-Verlag für die Technische Universität Graz, Graz, Wien 2003

Talos, Emmerich: Vom Siegeszug zum Rückzug – Sozialstaat Österreich; Hrsg.: StudienVerlag, Innsbruck-Wien-Bozen 2005

Url, Thomas: Die Entwicklung der betrieblichen Altersvorsorge in Österreich - Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank und des Fachverbandes der Pensionskassen; Hrsg.: WIFO - Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien 2003

Westermayer, Hans: ABC des österreichischen Steuerrechts, 13. Auflage; Hrsg.: Linde Verlag, Wien 1996

## **RECHTSQUELLEN**

Kodex Steuergesetze, 41. Auflage; Hrsg.: Linde Verlag, Wien 2006

Kodex Steuererlässe Band 1, 21. Auflage; Hrsg.: Linde Verlag, Wien 2006

Kodex Steuererlässe Band 2, 20. Auflage; Hrsg.: Linde Verlag, Wien 2006

Kodex Doppelbesteuerungsabkommen, 4. Auflage, Hrsg.: Linde Verlag, Wien 2006

## **ZEITSCHRIFTEN, ZEITUNGEN UND SONSTIGE QUELLEN**

BPG – BGBl. 1990/282 vom 17.05.1990

COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES : Die indirekte Besteuerung der Versicherungsverträge in Europa ; Hrsg. : Comité Européen des Assurances – Die nationalen Mitgliedsverbände des CEA, 1996

COMITÉ EUROPÉEN DES ASSURANCES : Bericht des CEA: Der (Die) europäische(n) Versicherungsmarkt (Märkte) für Privatkunden, 2004

Das Steuerbuch 2008; Bundesministerium für Finanzen, Wien, Dezember 2007

Die Versicherung und ihre einzelnen Sparten: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Wien 2003

Die Versicherungsrundschau 2004, Beilage 1, Wien

Die Versicherungsrundschau 2005

Die Versicherungsrundschau 2006

Gierlinger, Bernadette M./Müller, Eduard: Übersicht über geplante Änderungen in der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch das Steuerreformgesetz 2005; SWK 14/15/2004, Hrsg.: Linde Verlag, Wien 2004

Kofler, Herbert/ Payerer, Andreas: Die steuerliche Behandlung der Pensionsvorsorge de lege ferenda, ÖSTZ 2003/171

Kommission zur langfristigen Pensionssicherung, Gutachten über die langfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2000 bis 2050, BMS, Wien 2002

Horowitz, Kurt: Älter werden und trotzdem den Wohlstand bewahren; Die Versicherungsrundschau 5/2005, Wien 2005

Kocher, Christa/ Müller, Eduard: Die Lohnverrechnung 2007; Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen und Neuerungen für 2007; SWK-Heft 1, Wien 2007

Kristen, Sabine/ Pingerra, Winfried/ Schön, Rosemarie: Abfertigung Neu: Überblick über die Neuregelungen durch das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz; RdW Nr. 7/2002

Mahlberg, Bernhard/ Url, Thomas: Die Rolle der versicherungstechnischen Rückstellung in der Versicherungswirtschaft; Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Verbandes der Versicherungsunternehmens Österreichs, Wien 2003

Mayer, Leopold: Skriptum zur Vorlesung Versicherungswirtschaftslehre, II. Teil, Wien 2006

Minihold, Werner: Mindestbesteuerung von Versicherungsunternehmen – verfassungswidrig?; ÖStZ 2000, 190; Heft 8

Müller, Eduard: Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt; SWI 1998, Heft 10

Payerer, Andreas: Die steuerliche Behandlung der Pensionsvorsorge de lege lata in Österreich (Teil I), ÖSTZ 2003/171

Payerer, Andreas: Die steuerliche Behandlung der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108 g ff., SWK 3/2003

Pensionsharmonisierung, 2. Auflage, Hrsg.: Wirtschaftskammer Österreich, Jänner 2005

SWK 2006 (Steuer- und Wirtschaftskartei), Hrsg.: Linde Verlag, Wien 2006

Winkler, Oskar: „Die Verrechnung von Abschlusskosten“ in Die Versicherungsrundschau 12/2005, Wien

Wipfel, Reinhold: „Pensionsrecht“, Hrsg.: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Wien

## **INTERNETQUELLEN**

[esv-sva.sozvers.at](http://esv-sva.sozvers.at)

<http://de.wikipedia.org>

<http://eur-lex.europa.eu>

<http://www.swk.at>

[www.arbeit-wirtschaft.at](http://www.arbeit-wirtschaft.at)

[www.fhv.at](http://www.fhv.at)

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

[www.info-finanzvergleiche.at](http://www.info-finanzvergleiche.at)

[www.oegkk.at](http://www.oegkk.at)

[www.pensionsplus.at](http://www.pensionsplus.at)

[www.raiffeisen.at](http://www.raiffeisen.at)

[www.rdb.at](http://www.rdb.at)

[www.steuerverein.at](http://www.steuerverein.at)

[www.vvo.at](http://www.vvo.at)

[www.wko.at](http://www.wko.at)

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1:	Neue APG-Beitragszeiten
Tab. 2:	Gebarungsergebnisse der Sozialversicherung
Tab. 3:	Einkommensbesteuerung, Quelle § 33 EStG
Tab. 4:	Die Tarifstufen, Quelle § 33 EStG
Tab. 5:	Beiträge zur Pensionskasse
Tab. 6:	Rechenbeispiel Er- und Ablebensversicherung
Tab. 7:	Rechenbeispiel Risikoversicherung
Tab. 8:	Rechenbeispiel Erlebensversicherung
Tab. 9:	Beispiel zur Berechnung der Mindeststeuer
Tab. 10:	Rechenbeispiel Progressionseffekt der KEST

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1:	Das 3-Säulen-Modell
Abb. 2:	Übersicht über die Steuerbarkeit der Einkünfte
Abb. 3:	Das magische Dreieck

# CURRICULUM VITAE

## **Angaben zur Person**

Name	Gabriela Kraus
Email	gabriela.kraus@gmx.net
Staatsangehörigkeit	Österreich
Geburtsdatum	27. Jänner 1978
Geburtsort	Oschenitzen

## **Schul- und Berufsbildung**

Juni 1996	Matura mit ausgezeichnetem Erfolg (BG/BRG Völkermarkt)
Oktober 1996	Beginn des Studiums der internationalen Betriebswirtschaftslehre

## **Berufserfahrung**

04/1998 – 10/2003	Seminarorganisation, ARS (Akademie für Recht und Steuern), 1010 Wien
02/2000 – 06/2001	PR und Kundenkontakte, Werbeagentur Werkstudio, 1060 Wien
02/2002 – 09/2002	Promotionstätigkeit, Indeed, 1070 Wien
10/2002 - 03/2004	Promotionstätigkeit, Fally und Fössl KEG, 1180 Wien
06/2004 – 01/2005	Teamassistentin, Esprit Consulting, 1010 Wien
Seit 09/2005 bis heute	Tax & Legal Services, PwC (PricewaterhouseCoopers), 1030 Wien